



Kirchliches Amtsblatt

für die Erzdiözese Paderborn

Stück 12

Paderborn, den 16. Dezember 2013

156. Jahrgang

Inhalt

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 166. Zentral-KODA-Ordnung..... 170
- Nr. 167. Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. 174
- Nr. 168. Diözesangesetz zur Änderung des Statutes für das Katholische Stadtgremium in Dortmund..... 175
- Nr. 169. Eckpunkte für die hauptberufliche Klinikseelsorge im Erzbistum Paderborn..... 175
- Nr. 170. Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes Nordrhein-Westfalen vom 11.09.2013 zu Antrag Nr. 03/2013/RK NRW... 177
- Nr. 171. Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Ewaldi Dortmund-Aplerbeck, Pfarrei St. Bonifatius Dortmund-Schüren, Pfarrvikarie St. Marien Dortmund-Sölde, Pfarrvikarie St. Bonifatius Dortmund-Lichtendorf und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Ewaldi Dortmund als Pastoraler Raum... 177
- Nr. 172. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrvikarie ohne eigene Vermögensverwaltung St. Joseph Brilon-Wald 179
- Nr. 173. Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Bigge-Lenne-Fretter-Tal..... 179
- Nr. 174. Dekret über die Zusammenlegung der Pastoralverbände Lendringsen-Hönnetal, Menden-Mitte, Menden-Nord und Menden-West zum neuen Pastoralverbund Menden..... 180
- Nr. 175. Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Kirchhundem..... 181

Personalnachrichten

- Nr. 176. Personalchronik..... 182
- Nr. 177. Liturgische Beauftragungen 185
- Nr. 178. Aufnahme unter die Kandidaten für das Priestertum..... 185
- Nr. 179. Aufnahme unter die Kandidaten für den Ständigen Diakonat (Admissio) 185

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 180. Verwaltungsverordnung über die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von Wertpapieren und

Anteilscheinen sowie bei Begründung abstrakter Schuldverpflichtungen einschließlich wertpapierrechtlicher Verpflichtungen im Zusammenhang mit Vermögensverwaltungsverträgen..... 185

- Nr. 181. Ausführungsbestimmungen zu Artikel 5 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden im nordrhein-westfälischen und hessischen Anteil der Erzdiözese Paderborn vom 19. 5. 1995 – Geschäftsanweisung – in der Fassung vom 29. 7. 2009 (KA 2009, Nr. 106.) 186
- Nr. 182. Ordnung für die Konferenz der Klinikseelsorge im Erzbistum Paderborn..... 187
- Nr. 183. Dienstanweisung für Kirchenmusiker im Pastoralen Raum..... 188
- Nr. 184. Dekret zur Bestellung eines Vermögensverwaltungsrates der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Elisabeth Bielefeld..... 188
- Nr. 185. Änderung der Vertragsbedingungen beim Aachener Grundvermögen 189
- Nr. 186. Informationen zum Spendenrecht im Jahr 2013/2014..... 189
- Nr. 187. Kommunionspendung durch Laien..... 190
- Nr. 188. Leitung von Wort-Gottes-Feiern 190
- Nr. 189. Selige Maria Theresia Bonzel OSF – Tagesgebet und zweite Lesung der Lesehore 190
- Nr. 190. Hinweis auf das Kopierverbot für Chornoten..... 191
- Nr. 191. Warnungen..... 192

Kirchliche Mitteilungen

- Nr. 192. „Mithelfen und Teilen“ – Gabe der Erstkommunikationkinder 2014..... 192
- Nr. 193. „Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der Gefirmten 2014..... 192
- Nr. 194. Urlauberseelsorge in Zürich 193
- Nr. 195. Interessententreffen der schönstättischen Priestergemeinschaften 193

Mitteilungen aus dem staatlichen Bereich

- Nr. 196. Sechste Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (6. SvEVÄndV) vom 21. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3871 [Nr. 64]; Geltung ab 01.01.2014) 194

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 166. Zentral-KODA-Ordnung

zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung
des Verbandes der Diözesen Deutschlands
vom 18. November 2013

Präambel

¹Die katholische Kirche hat das verfassungsrechtlich abgesicherte Recht, die Arbeitsverhältnisse im kirchlichen Dienst als ihre Angelegenheit selbstständig zu ordnen.
²Um dem kirchlichen Sendungsauftrag und der daraus folgenden Besonderheit der Dienstgemeinschaft gerecht zu werden und um die Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß Art. 7 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (Grundordnung) an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, wird zur Förderung und Aufrechterhaltung der Einheit des kirchlichen Arbeitsvertragsrechts und zur Sicherung der Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes auf der Ebene der Deutschen Bischofskonferenz folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Aufgabe der Zentral-KODA und Geltungsbereich

¹Die Zentral-KODA¹ wirkt mit bei der Sicherung der Einheit und Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes in allen Diözesen und für alle der Kirche zugeordneten Einrichtungen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

§ 2 Organe der Zentral-KODA

(1) ¹Die Zentral-KODA erfüllt nach Maßgabe der in dieser Ordnung geregelten Zuständigkeiten ihre Aufgaben durch

- a) die Zentrale Kommission (ZK) und
- b) den Arbeitsrechtsausschuss (ARA).

(2) ¹Die Mitglieder der Zentralen Kommission und des Arbeitsrechtsausschusses sind an die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ und die anderen Kirchengesetze in ihrer jeweiligen Fassung gebunden.

§ 3 Aufgaben der Zentralen Kommission

(1) ¹Aufgabe der Zentralen Kommission ist die Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit kirchlichen Rechtsträgern im Geltungsbereich der Grundordnung in folgenden Angelegenheiten:

1. Ausfüllung von Öffnungsklauseln in staatlichen Gesetzen,
2. Fassung von Einbeziehungsabreden für Arbeitsverträge hinsichtlich der Loyalitätsobliegenheiten und Nebenpflichten gemäß der Grundordnung,
3. kirchenspezifische Regelungen
 - a) für die Befristung von Arbeitsverhältnissen, soweit nicht bereits von Nr. 1 erfasst,

b) Regelungen für den kirchlichen Arbeitszeitschutz, insbesondere für den liturgischen Dienst,

c) für Mehrfacharbeitsverhältnisse bei verschiedenen Dienstgebern,

d) für die Rechtsfolgen des Wechsels von einem Dienstgeber zu einem anderen Dienstgeber.

(2) ¹Solange und soweit die Zentrale Kommission von ihrer Regelungsbefugnis keinen Gebrauch gemacht hat oder macht, haben die anderen aufgrund Art. 7 Grundordnung errichteten Kommissionen die Befugnis zur Beschlussfassung über Rechtsnormen.

(3) ¹Die Zentrale Kommission kann den anderen nach Art. 7 Grundordnung gebildeten Kommissionen nach Maßgabe des § 4 Ziff. 7 Empfehlungen für die Beschlussfassung über Rechtsnormen geben.

§ 4 Aufgaben des Arbeitsrechtsausschusses

¹Der Arbeitsrechtsausschuss hat im Bereich des Arbeitsrechts folgende Aufgaben:

1. Informations- bzw. Meinungs austausch zu allen Fragen und Auswirkungen des Arbeitsrechts,
2. Koordinierung der Positionen,
3. Beobachtung der arbeitsrechtlichen Landschaft (Monitoring),
4. Erarbeitung von Positionen der Zentral-KODA; Information und Beratung des Katholischen Büros in Berlin,
5. Mitwirkung bei der Gestaltung innerkirchlicher Ordnungen,
6. Vorbereitung der Sitzungen der Zentralen Kommission,
7. Entscheidung über die Zuweisung von Empfehlungsmaterialien an die Zentrale Kommission.

§ 5 Zusammensetzung der Zentralen Kommission

(1) ¹Der Zentralen Kommission gehören jeweils 21 Vertreter der Dienstgeber und der Dienstnehmer an.

(2) ¹Die Bistümer entsenden insgesamt 14 Vertreter der Dienstgeber und 14 Vertreter der Dienstnehmer nach folgendem Schlüssel:

- a) Bayern mit den (Erz-)Bistümern Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München-Freising, Passau, Regensburg, Würzburg 3 Mitglieder
- b) Nordrhein-Westfalen mit den (Erz-)Bistümern Aachen, Essen, Köln, Münster, Paderborn 3 Mitglieder
- c) Mittelraum mit den (Erz-)Bistümern Fulda, Limburg, Mainz, Speyer, Trier 2 Mitglieder
- d) Nord-Ost mit den (Erz-)Bistümern Hamburg, Hildesheim, Osnabrück, Berlin, Erfurt, Dresden-Meißen, Görlitz, Magdeburg, Officialatsbezirk Oldenburg. 4 Mitglieder
- e) Süd-West mit den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart 2 Mitglieder

²Die Vertreter der Dienstgeber werden durch den Verwaltungsrat des Verbandes der Diözesen Deutschlands auf Vorschlag der Mitglieder der Kommission für Personalwesen des Verbandes der Diözesen Deutschlands aus deren Reihe bestellt. ³Die Vertreter der Dienstnehmer werden von Vertretern der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den in der Region bestehenden Kommissionen nach Art. 7 Grundordnung aus ihrer Mitte gewählt. ⁴Das Nähere

¹ Der Begriff „KODA“ ist ein Akronym und setzt sich aus den Anfangsbuchstaben folgender Wörter zusammen: Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsrechts.

wird in einer von den Bischöfen der jeweiligen Region zu erlassenden Wahlordnung geregelt.

(3) ¹Die Dienstgeber der arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes wählen aus ihrer Mitte sieben Vertreter. ²Die Dienstnehmer der arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes wählen aus ihrer Mitte sieben Vertreter.

(4) ¹Die Amtszeit der einzelnen Mitglieder endet mit Ablauf der Amtsperiode der entsprechenden Bistums-/Regional-KODA bzw. der arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes und mit Beendigung der Mitgliedschaft in diesen Kommissionen. ²Bei Ablauf der Amtszeit und bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgen Berufung und Wahl sowie Entsendung nach Maßgabe der Bestimmungen in den Absätzen 2 bis 4.

§ 6 Zusammensetzung des Arbeitsrechtsausschusses

(1) ¹Der Arbeitsrechtsausschuss besteht aus 24 stimmberechtigten Mitgliedern: Je sechs Vertretern der Dienstgeber und der Dienstnehmer jeweils aus dem verfassten Bereich und der Caritas, darunter dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden der Zentralen Kommission. ²Die Vertreter werden von den jeweiligen Seiten aus ihrer Mitte gewählt. ³Es können nur Vertreter gewählt werden, die gleichzeitig Mitglied der Zentralen Kommission sind.

(2) ¹Als ständige Berater gehören dem Arbeitsrechtsausschuss an: Je ein Vertreter des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD), des Deutschen Caritasverbandes (DCV), der Deutschen Ordensobernkonferenz (DOK) sowie des Katholischen Büros in Berlin und drei Vertreter der Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (BAG-MAV). ²Die in diesem Absatz genannten Vertreter haben kein Stimmrecht.

§ 7 Vorsitzende(r) und stellvertretende(r) Vorsitzende(r)

(1) ¹Die/Der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende werden von der Gesamtheit der Kommissionsmitglieder geheim gewählt, und zwar die/der Vorsitzende in zweijährigem Wechsel, einmal aus der Reihe der Dienstgebervereiner und das andere Mal aus der Reihe der Dienstnehmervertreter, die/der stellvertretende Vorsitzende aus der jeweils anderen Seite. ²§ 11 Abs. 3 findet Anwendung. ³Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Zentralen Kommission auf sich vereinigt. ⁴Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. ⁵Bis zur Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung.

(2) ¹Scheidet die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus, findet für den Rest des Zwei-Jahres-Zeitraumes eine Nachwahl statt.

(3) ¹Die/Der Vorsitzender der Zentralen Kommission ist zugleich Vorsitzende(r) des Arbeitsrechtsausschusses, die/der stellvertretende Vorsitzende der Zentralen Kommission ist zugleich stellvertretende(r) Vorsitzende(r) des Arbeitsrechtsausschusses.

§ 8 Rechtsstellung

¹Die Rechtsstellung der Mitglieder der Zentral-KODA richtet sich nach den Ordnungen der sie entsendenden Gremien.

§ 9 Freistellung

¹Die Mitglieder der Zentral-KODA, die im kirchlichen Dienst stehen, sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen, insbesondere für die Teilnahme an den Sitzungen der Zentralen Kommission, des Arbeitsrechtsausschusses und der sonstigen Ausschüsse sowie für deren Vorbereitung. ²Die Freistellung beinhaltet den Anspruch auf Reduzierung der übertragenen Aufgaben.

§ 10 Beratung

¹Den Seiten werden zur Beratung im notwendigen Umfang dafür erforderliche Mittel zur Verfügung gestellt.

§ 11 Arbeitsweise der Zentralen Kommission

(1) ¹Die/Der Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen – in Eilfällen zwei Wochen – vor der Sitzung ein. ²Sie/Er entscheidet im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden über die Eilbedürftigkeit.

(2) ¹Die/Der Vorsitzende lädt ein, wenn

a) der Arbeitsrechtsausschuss mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl seiner Mitglieder eine klärungsbedürftige Thematik in Form eines Antrags der Zentralen Kommission vorlegt,

b) eine nach Art. 7 GrO gebildete Kommission mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder eine klärungsbedürftige Thematik in Form eines Antrags der Zentralen Kommission vorlegt,

c) eine Seite der Zentralen Kommission einen Antrag auf Beschlussfassung gemäß § 3 Abs. 1 stellt. Liegt ein Antrag vor, hat der Arbeitsrechtsausschuss zunächst drei Monate Zeit, sich mit dem Antrag zu befassen. Der Arbeitsrechtsausschuss kann eine Stellungnahme zu dem Antrag abgeben. Nach Ablauf der Dreimonatsfrist ist eine Sitzung der Zentralen Kommission einzuberufen, wenn nicht der Arbeitsrechtsausschuss mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl seiner Mitglieder eine Weiterleitung des Antrags an die Zentrale Kommission ablehnt,

d) ein Diözesanbischof oder mehrere Diözesanbischöfe gegen einen Beschluss der Zentralen Kommission gemäß § 3 Abs. 1 Einspruch einlegt/einlegen.

(3) ¹Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied derselben Seite zulässig. ²Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. ³Die Übertragung des Stimmrechtes ist der/dem Vorsitzenden in geeigneter Form nachzuweisen.

(4) ¹Eine Sitzung kann nur stattfinden, wenn auf jeder Seite mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

(5) ¹Die Sitzungen sind nicht öffentlich. ²Unbeschadet von Satz 1 ist die Information der nicht in der Zentral-KODA vertretenen Kommissionen und die Beratung mit

diesen möglich. ³Im Einvernehmen zwischen dem stellvertretenden Vorsitzenden und Vorsitzenden können Sachverständige teilnehmen. ⁴Diese haben kein Stimmrecht.

(6) ¹Die Zentrale Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7) ¹Die Zentrale Kommission fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder.

(8) ¹In Angelegenheiten, die besonders eilbedürftig sind und für die eine mündliche Erörterung entbehrlich ist, können Beschlüsse schriftlich herbeigeführt werden. ²Ein Beschluss kommt in diesem Fall nur zustande, wenn alle Mitglieder zustimmen. ³Die/Der Vorsitzende entscheidet im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden über die Einleitung dieses Verfahrens.

§ 12 Arbeitsweise des Arbeitsrechtsausschusses

(1) ¹Der Arbeitsrechtsausschuss tritt bei Bedarf zusammen; er soll mindestens zweimal im Jahr tagen. ²Der Bedarf wird von dem/der Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden festgestellt.

(2) ¹Der/Die Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vorher – in begründeten Eilfällen unter Abkürzung der Ladungsfrist im Einvernehmen mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden – zur Sitzung ein. ²Er/Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden auch über die Eilbedürftigkeit.

(3) ¹Für das Verfahren gilt § 11 Abs. 3-7 sinngemäß, mit der Maßgabe, dass Sitzungen des Arbeitsrechtsausschusses auch stattfinden und Beschlüsse gemäß § 4 gefasst werden können, wenn mindestens sechs Mitglieder der Dienstnehmer- und sechs Mitglieder der Dienstgebervertreter anwesend sind, darunter der/die Vorsitzende und/oder der/die stellvertretende Vorsitzende. ²Die Vertreter nach § 6 Abs. 2 sind bei der Bestimmung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit nicht zu berücksichtigen.

(4) ¹Bei Stellungnahmen zu staatlichen Gesetzgebungsvorhaben, die das Arbeitsrecht betreffen, soll das Katholische Büro den Arbeitsrechtsausschuss angemessen beteiligen.

§ 13 Inkraftsetzung der Beschlüsse der Zentralen Kommission

(1) ¹Ein Beschluss der Zentralen Kommission gemäß § 3 Abs. 1, der den Erlass von Rechtsnormen zum Gegenstand hat, wird nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende den zuständigen Diözesanbischöfen übermittelt.

(2) ¹Sieht sich ein Diözesanbischof nicht in der Lage, einen Beschluss in Kraft zu setzen, weil er offensichtlich gegen kirchenrechtliche Normen oder gegen Vorgaben der katholischen Glaubens- und Sittenlehre verstößt, so legt er innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Beschlusses beim Bischöflichen Ordinariat unter Angabe von Gründen Einspruch bei der Zentralen Kommission ein; dabei können Gegenvorschläge unterbreitet werden.

(3) ¹Wenn bis zum Ablauf der sechswöchigen Frist kein Einspruch erhoben worden ist, ist der Beschluss in allen Diözesen in Kraft zu setzen und in den Amtsblättern zu veröffentlichen.

(4) ¹Im Falle eines Einspruchs berät die Zentrale Kommission die Angelegenheit nochmals. ²Fasst sie einen neuen Beschluss oder bestätigt sie ihren bisherigen Beschluss, so leitet sie diesen allen Diözesanbischöfen zur Inkraftsetzung zu. ³Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, so ist das Verfahren beendet.

(5) ¹Das Verfahren ist auch dann beendet, wenn der Diözesanbischof sich nicht in der Lage sieht, einen bestätigten oder geänderten Beschluss in Kraft zu setzen.

(6) ¹Soweit ein Beschluss von allen Diözesanbischöfen in Kraft gesetzt wird, findet er auch im Geltungsbereich der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes Anwendung.

(7) ¹Ein Beschluss der Zentralen Kommission, der Empfehlungen gemäß § 3 Abs. 3 zum Gegenstand hat, wird allen aufgrund Artikel 7 Grundordnung errichteten Kommissionen zur Beratung zugeleitet.

§ 14 Vermittlungsausschuss

(1) ¹Für den Zuständigkeitsbereich der Zentralen Kommission wird ein Vermittlungsausschuss gebildet.

(2) ¹Der Vermittlungsausschuss setzt sich unter Wahrung der Parität aus acht Personen zusammen – aus je einem/einer Vorsitzenden der beiden Seiten sowie sechs Beisitzerinnen und Beisitzern. ²Von den Beisitzerinnen/Beisitzern gehören auf jeder Seite zwei der Zentralen Kommission an; die beiden weiteren Beisitzerinnen/Beisitzer dürfen nicht Mitglied der Zentralen Kommission sein.

(3) ¹Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses werden von der Zentralen Kommission für die Dauer von vier Jahren gewählt.

(4) ¹Jede Beisitzerin / Jeder Beisitzer hat für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter.

§ 15 Voraussetzung und Mitgliedschaft im Vermittlungsausschuss

¹Die nach § 16 Abs. 1 zu wählenden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses dürfen nicht dem kirchlichen Dienst angehören. ²Sie sollen der katholischen Kirche angehören und über fundierte Kenntnisse und Erfahrungen im Arbeitsrecht verfügen. ³Sie dürfen nicht in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte behindert sein und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl eintreten. ⁴Für sie gelten die Vorgaben der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ entsprechend.

§ 16 Wahl und Amtsperiode des Vermittlungsausschusses

(1) ¹Die Vorsitzenden werden von der Zentralen Kommission nach einer Aussprache mit einer Dreiviertelmehrheit der Gesamtheit ihrer Mitglieder gemeinsam geheim gewählt. ²Kommt in den ersten beiden Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, reicht im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der Stimmen. ³Wird auch diese nicht erreicht, wählen die Dienstgeber- und die Dienstnehmervertreter getrennt je einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende mit mindestens der Mehrheit ihrer Stimmen. ⁴Wählt eine Seite keine(n) Vorsitzende(n), ist nur die/der andere Vorsitzende(r) des Vermittlungsausschusses.

(2) ¹Jeweils drei Beisitzerinnen/Beisitzer und ihre Stellvertreter werden von den Dienstgeber- und Dienstnehmervertretern in der Zentralen Kommission gewählt. ²Für die dabei erforderlichen Mehrheiten gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) ¹Die Amtsperiode der beiden Vorsitzenden sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer und ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre. ²Bis zur Wahl eines neuen Vermittlungsausschusses nimmt der bestehende Vermittlungsausschuss die Aufgaben wahr, jedoch nicht über die Dauer von sechs Monaten über das Ende seiner Amtsperiode hinaus. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Das Amt eines Mitglieds erlischt mit seinem Ausscheiden aus der Zentralen Kommission, sofern es Mitglied der Zentralen Kommission ist. ⁵Bei vorzeitigem Ausscheiden findet für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl statt. ⁶Dazu gilt das Verfahren nach Abs. 1.

§ 17 Anrufung des Vermittlungsausschusses

¹Falls im Aufgabenbereich des § 3 Abs. 1 ein Antrag in der Zentralen Kommission nicht die für einen Beschluss erforderliche Mehrheit von drei Vierteln der Gesamtzahl der Mitglieder erhalten hat, jedoch mindestens die Hälfte der Mitglieder dem Beschluss zugestimmt hat, legt der/die Vorsitzende diesen Antrag dem Vermittlungsausschuss vor, wenn auf Antrag wiederum mindestens die Hälfte der Mitglieder für die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmt.

§ 18 Verfahren vor dem Vermittlungsausschuss

(1) ¹Die Einladungen zu den Sitzungen des Vermittlungsausschusses erfolgen auf Veranlassung der beiden Vorsitzenden. ²Für jedes Vermittlungsverfahren wird jeweils zu Beginn des Verfahrens einvernehmlich von den Mitgliedern festgelegt, welche(r) der beiden Vorsitzenden die Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen leitet und welche(r) unterstützend teilnimmt. ³Kommt keine solche einvernehmliche Festlegung zustande, entscheidet das Los. ⁴Der/Die leitende Vorsitzende kann im Benehmen mit dem weiteren Vorsitzenden Sachverständige hinzuziehen.

(2) ¹Die beiden Vorsitzenden unterbreiten dem Vermittlungsausschuss einen gemeinsamen Vermittlungsvorschlag. ²Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. ³Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ⁴Bei der Abstimmung haben die beiden Vorsitzenden gemeinsam nur eine Stimme. ⁵Sollten beide Vorsitzende sich nicht auf einen Vermittlungsvorschlag einigen können, ist das Verfahren beendet.

(3) ¹Scheidet der/die leitende Vorsitzende während des Verfahrens aus dem Amt aus oder ist dauerhaft krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung des Amtes verhindert, wird der/die andere leitende(r) Vorsitzende(r). ²Die dauerhafte Verhinderung ist durch den/die Vorsitzende(n) und den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) festzustellen. ³Scheidet einer der beiden Vorsitzenden aus dem Amt aus bzw. ist einer der beiden Vorsitzenden dauerhaft verhindert, so hat binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens bzw. ab dem Zeitpunkt der Feststellung der dauerhaften Erkrankung oder Verhinderung eine Neuwahl zu erfolgen. ⁴Solange ruht das Verfahren. ⁵Eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode findet auch dann statt,

wenn der/die Vorsitzende im Sinne des § 16 Abs. 1 S. 4 aus dem Amt ausgeschieden ist oder dauerhaft verhindert ist.

(4) ¹Das Vermittlungsverfahren soll spätestens zehn Wochen nach Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen werden, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können.

(5) ¹Der Vermittlungsausschuss kann im Einvernehmen mit beiden Vorsitzenden die Verbindung verschiedener Vermittlungsverfahren beschließen, wenn die Verfahrensgegenstände in sachlichem oder rechtlichem Zusammenhang stehen. ²Nach der Verbindung ist entsprechend Absatz 1 ein leitender Vorsitzender zu bestimmen, wenn kein solcher nach § 18 gewählt ist.

(6) ¹Das Vermittlungsverfahren ist nicht öffentlich.

§ 19 Verfahren zur ersetzenden Entscheidung

(1) ¹Stimmt die Zentrale Kommission im Falle des § 18 dem Vermittlungsvorschlag nicht mit mindestens drei Vierteln der Gesamtheit ihrer Mitglieder innerhalb einer Frist von acht Wochen zu oder entscheidet die Zentrale Kommission nicht gemäß § 11 Abs. 7 oder 8 selbst über die Angelegenheit, hat sich der Vermittlungsausschuss erneut mit der Angelegenheit zu befassen, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder der Zentralen Kommission dies beantragt. ²Das Verfahren ist nicht öffentlich.

(2) ¹Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. ²Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ³Die beiden Vorsitzenden haben gemeinsam nur eine Stimme. ⁴Der Vermittlungsspruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Zentralen Kommission, der dann den Diözesanbischöfen zur Inkraftsetzung gemäß § 13 vorgelegt wird. ⁵Die/Der Vorsitzende des Vermittlungsausschusses setzt die Zentrale Kommission unverzüglich über den Vermittlungsspruch, der dem Diözesanbischof zugeleitet wird, in Kenntnis.

(3) ¹Kommt eine ersetzende Entscheidung im Vermittlungsausschuss nicht zustande, bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.

§ 20 Vorbereitung der Sitzungen

¹Der Arbeitsrechtsausschuss bereitet bei Bedarf die Sitzungen der Zentralen Kommission vor.

§ 21 Ausschüsse

¹Für die Bearbeitung ihrer Aufgaben können die Zentrale Kommission und der Arbeitsrechtsausschuss ständige oder zeitlich befristete Ausschüsse einsetzen.

§ 22 Kosten

(1) ¹Für die Sitzungen der Zentralen Kommission, des Arbeitsrechtsausschusses, der anderen Ausschüsse sowie für die laufende Geschäftsführung und die Beratung der Vertreter der Mitarbeiter stellt der Verband der Diözesen Deutschlands im erforderlichen Umfang Raum, Geschäftsbedarf und Personalkräfte zur Verfügung und trägt die notwendigen Kosten. ²Zu den notwendigen Kosten gehören auch die Kosten für Unterbringung und Verpfle-

gung. ³Der Verband der Diözesen Deutschlands trägt auch die durch die Freistellung gemäß § 9 dem jeweiligen Dienstgeber entstehenden Personalkosten.

(2) ¹Im Übrigen trägt das entsendende Bistum bzw. der Deutsche Caritasverband nach Maßgabe der jeweils erlassenen Reisekostenordnung die Reisekosten für die Mitglieder.


(3) ¹Der/Dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses kann eine Aufwandsentschädigung oder eine Vergütung gewährt werden, wenn sie nicht im kirchlichen Dienst stehen. ²Die Kosten hierfür trägt der Verband der Diözesen Deutschlands. ³Er trägt für diese Personen auch die während ihrer Amtsausübung anfallenden notwendigen Reisekosten.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 1. 1. 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung in der bisherigen Fassung außer Kraft.

Paderborn, 25. 11. 2013

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 5/B-33-80.01.1/1

Nr. 167. Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V.

I.

Die 13. Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes hat am 15.10.2013 folgende Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. (KA 2012, Stück 5, Nr. 61., S. 61 ff.) mit Wirkung zum 1. Januar 2014 beschlossen:

1. „§ 7 Beratung beider Seiten

(1) ¹Die Mitarbeiterseite und die Dienstgeberseite haben jeweils eigene Geschäftsstellen. ²Diese sind mit eigenen, insbesondere im Tarif- und Arbeitsrecht kundigen Personen besetzt, die nicht Mitglied der Kommission sind und die beim Deutschen Caritasverband e. V. in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. ³Entscheidungen über diese Dienstverhältnisse erfolgen im Einvernehmen mit der jeweiligen Seite. ⁴In Ausnahmefällen können in den jeweiligen Geschäftsstellen auch Personen auf Honorarbasis tätig werden.

(2) Die Geschäftsstellen beraten und unterstützen die Mitglieder der jeweiligen Seite der Bundeskommission und der Regionalkommissionen bei der Beschlussfassung und die jeweiligen Leitungsausschüsse bei deren Aufgaben.

(3) Die Personen können mit Zustimmung der jeweiligen Seiten beratend an den Sitzungen der Kommissionen und der Ausschüsse sowie den internen Beratungen teilnehmen.“

2. § 15 Abs. 6 AK-Ordnung entfällt ersatzlos.

3. „§ 19 Kostenersatz

(1) Die Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission werden vom Deutschen Caritasverband aus Mitgliedsbeiträgen, die im Rahmen einer Umlage der Diözesan-Caritasverbände und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg erhoben werden, getragen.

(2) Zu den Kosten gehören insbesondere

– die Kosten für die durch eine Freistellung einer Vertreterin / eines Vertreters der Mitarbeiter(innen) dem jeweiligen Anstellungsträger entstehenden Personalkosten und für die durch eine Erstattung für eine(n) Vertreter(in) der Dienstgeber entstehenden pauschalierten Personalkosten,

– die Kosten aller Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse, der Ältestenräte sowie der Vermittlungsausschüsse,

– die Reisekosten (Fahrt, Unterkunft und Verpflegung sowie Sachkosten) der Mitglieder dieser Gremien anlässlich ihrer Sitzungen sowie anderer Tätigkeiten für die Arbeitsrechtliche Kommission,

– die Kosten der Geschäftsstellen der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite sowie der Kommissionsgeschäftsstelle mit den jeweiligen Personal- und Sachkosten,

– die einem/einer Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) als Mitglied der Kommission entstehenden notwendigen Sachkosten,

– die für die Durchführung des Verfahrens vor den kirchlichen Arbeitsgerichten notwendigen Auslagen der Verfahrensbeteiligten,

– weitere notwendige Kosten, die die Arbeitsrechtliche Kommission, die Mitarbeiter- oder Dienstgeberseite nach anderen Vorschriften zu tragen hat,

– die Kosten der zentralen Schlichtungsstelle.

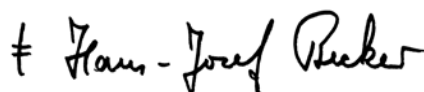
(3) Die in jedem Diözesan-Caritasverband und im Landes-Caritasverband Oldenburg anfallenden Mitgliedsbeiträge für die Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von jedem Verband in einem geeigneten Verfahren auf die Mitglieder des jeweiligen Verbandsbereichs umgelegt.“

II.

Die vorstehenden Änderungen setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, 19.11.2013

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 5/B 33-60.04.912/1

Nr. 168. Diözesangesetz zur Änderung des Statutes für das Katholische Stadtgremium in Dortmund

Artikel 1

Das „Statut für das Katholische Stadtgremium in Dortmund“ vom 7. Juni 2006 (KA 2006, Nr. 72.) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Ziffer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. aus jedem durch Dekret des Erzbischofs errichteten Pastoralen Raum im Dekanat Dortmund je zwei von den Vorständen der Pfarrgemeinderäte des Pastoralen Raumes für die Dauer der Amtsperiode der Pfarrgemeinderäte gewählte ehrenamtliche Pfarrgemeinderatsmitglieder; soweit der Pastorale Raum noch nicht errichtet ist: je ein von den Vorständen der Pfarrgemeinderäte des Pastoralverbundes für die Dauer der Amtsperiode der Pfarrgemeinderäte gewähltes ehrenamtliches Pfarrgemeinderatsmitglied“.

2. § 2 Absatz 1 Ziffer 5 wird wie folgt neu gefasst:

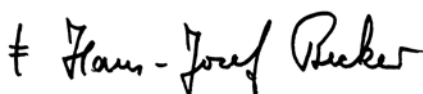
„5. bis zu sechs vom Stadtdechanten für die Dauer von vier Jahren frei berufene Mitglieder.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 in Kraft.

Paderborn, 11. November 2013

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 1.11/A 23-21.00.21/2

Nr. 169. Eckpunkte für die hauptberufliche Klinikseelsorge im Erzbistum Paderborn

Diese Eckpunkte umschreiben die Seelsorge in den Krankenhäusern sowie in den Kur- und Reha-Kliniken im Erzbistum Paderborn. Der Begriff „Klinikseelsorge“ bezeichnet dabei sowohl die Seelsorge in den Krankenhäusern als auch in den Einrichtungen der Rehabilitation und der Anschlussheilbehandlung.

1. Leitgedanken

1.1 Die Sorge um Kranke und Notleidende ist wesentlicher Auftrag der Kirche.

Dabei bezeugt sie die Heils- und Heilungskraft der frohen Botschaft von Jesus Christus.

Als spezielle Form der Seelsorge weist die Klinikseelsorge dabei auf die umfassende Liebe Gottes zu den Menschen hin, besonders zu den an Körper, Geist und Seele Erkrankten. Sie orientiert sich am Handeln Jesu, der sich berühren ließ von den Kranken, sie selbst berührte und sich ihnen persönlich zuwandte. Er offenbart uns

damit einen Gott, der den Menschen Ansehen gibt und ihr Heil will.

1.2 Die Klinikseelsorge erinnert daran, dass sich der christliche Glaube vom Ursprung her auch als therapeutische Kraft versteht. „Nicht die Gesunden brauchen den Arzt, sondern die Kranken“ (Lk 5,31): „Kranken und behinderten Menschen wollen wir im Geist des Evangeliums verlässlich zur Seite stehen und uns für würdige Lebensbedingungen und eine Begleitung einsetzen, die den Namen ‚menschlich‘ verdienen“ (Perspektive 2014, S. 18).

1.3 In den Pastoralen Räumen sind die Kliniken exponierte Orte der Konfrontation von Existenz und Evangelium. Damit bieten sich hier besondere Chancen, aber auch besondere Herausforderungen für die pastorale Arbeit. Diesen stellt sich das Erzbistum als Träger der Klinikseelsorge durch speziell ausgebildete Seelsorgerinnen und Seelsorger.

2. Selbstverständnis

Klinikseelsorge

– bezeugt einen liebenden und solidarischen Gott, der das Leid der Menschen mitträgt.

– vertraut auf die Wirklichkeit Gottes, dessen Verborgenheit sie aushält und dessen liebevolle Nähe sie bezeugt.

– ist überzeugt, dass Heil – im Sinne von Ausgesöhntsein – geschehen kann, selbst wenn Heilung nicht möglich ist.

– sieht den Menschen als Ebenbild Gottes und achtet die Würde des Menschen von seinem Anfang (Zeugung) bis zu seinem Ende (Tod).

– würdigt die je eigene kulturelle, konfessionelle und religiöse Prägung und Praxis der Menschen, respektiert ihre Lebensdeutung und unterstützt die persönliche Selbstbestimmung.

– ist ein Angebot der Kirche für alle Patientinnen und Patienten, Angehörige und Mitarbeitende im Klinikum.

– sucht mit Menschen in der Klinik nach Quellen der Hoffnung und nach Hilfen zur Bewältigung ihrer Situation.

– verkündet den dreifaltigen Gott im Wort und im Sakrament.

3. Rahmenbedingungen für den Dienst als Seelsorgerin und Seelsorger

3.1 Persönliche und fachliche Voraussetzungen

Neben der aktiven Zugehörigkeit zur katholischen Kirche bedarf es folgender persönlicher und fachlicher Voraussetzungen:

– Verwurzelung in Glaube und Kirche,
– Kontakt- und Kooperationsfähigkeit, Verschwiegenheit,

– anerkannte theologische oder religionspädagogische Ausbildung,

– mindestens dreijährige Seelsorgeerfahrung,
– Bereitschaft, sich auf eine Fremdinstitution einzulassen,

– Grundlagenkurs Krankenhauseelsorge oder vergleichbare Ausbildung mit vierwöchigem Pflegepraktikum, Gesprächsführungskurs und Supervision (KSA, Heilende Seelsorge, Trauerbegleitung, Palliative Care oder Vergleichbares),

– Grundkenntnisse von Krankheitsbildern und -verläufen, von medizinischen Fragestellungen und Krankheitsstrukturen,

- Spezialkenntnisse für Sonderbereiche, z. B. Psychiatrie, Palliative Care, Ethik,
- Bereitschaft zu Fortbildung und Supervision,
- Teilnahme an der Konferenz der Klinikseelsorgerinnen und Klinikseelsorger,
- Mitarbeit in konfessionellen und ökumenischen Arbeitsgemeinschaften/Konventen der Klinikseelsorge und in Regionalgruppen,
- Mitarbeit und Vernetzung im Pastoralen Raum und Dekanat.

3.2 Bedingungen für die Arbeit in der Klinik

Für eine gelingende Seelsorge sind folgende äußere Bedingungen anzustreben:

- Beauftragung mit definiertem prozentualen Anteil für die Klinikseelsorge,
- Aufgabenumschreibung in Abstimmung mit dem Diözesanbeauftragten (vgl. 6.1),
- Möglichkeiten zum Feiern von Gottesdiensten,
- Möglichkeiten zum Führen von seelsorglichen Gesprächen idealerweise in einem eigenen Dienstzimmer für die Seelsorge,
- Nutzung von Kommunikations- und Arbeitsmitteln,
- Zugang zu für die Seelsorge relevanten Informationen und Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen,
- offizielle Einführung und Verabschiedung.

4. Grundhaltungen der Seelsorgerinnen und Seelsorger

4.1 Im Blick auf die eigene Person

- eine eigene Spiritualität pflegen,
- mit der eigenen Endlichkeit und Begrenztheit umgehen,
- auf die eigene Psychohygiene achten,
- sich und die eigene Praxis reflektieren.

4.2 Im Blick auf andere

- sich einfühlen,
- zuhören und kommunizieren,
- Nähe und Distanz ausbalancieren,
- den Weg, die Erfahrung, den Ausdruck und die Ressourcen anderer respektieren,
- bei der Lebensdeutung, Sinn- und Hoffnungssuche zur Seite stehen,
- trösten und ermutigen, in Leid und Konflikten begleiten,
- annehmend und konfrontierend dem anderen begegnen.

4.3 Im Blick auf den Glauben

- biblische Worte und Bilder deutend ins Gespräch bringen,
- bei der Suche nach religiösen Wurzeln und Kraftquellen zur Seite stehen,
- personen- und kontextbezogen Liturgie feiern.

4.4 Im Blick auf die Institution Klinik

- Wahrnehmen der Unternehmens- und Kommunikationskultur,
- unabhängig und eigenständig Seelsorge gestalten,
- eine konstruktiv-kritische Distanz leben.

5. Aufgaben

- kranke Menschen besuchen,
- seelsorgliche Gespräche anbieten und führen,

- Kranke, Sterbende und Trauernde begleiten,
- Krisenintervention,
- Rituale, Gebet, Segen, Meditation, Bibelarbeit, Gottesdienste und Sakramentenspendung nach Maßgabe des kirchlichen Rechts,
- ökumenische Zusammenarbeit,
- Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen im Klinikum,
- Abstimmung mit Klinikleitung und Verwaltung,
- Mitwirkung in Gremien für ethische Fragestellungen,
- Mitarbeit bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Klinikpersonals und Unterricht an Krankenpflegeschulen,
- Kooperation mit den jeweiligen Pastoralen Räumen,
- Gewinnung, Schulung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden,
- andere zur Begleitung befähigen,
- Beziehungen zu unterstützenden Einrichtungen und Initiativen außerhalb des Klinikums pflegen,
- Erreichbarkeit für Patientinnen und Patienten, Angehörige und Mitarbeitende gewährleisten,
- Öffentlichkeitsarbeit.

6. Organisation auf Bistumsebene

6.1 Der Erzbischof ernennt einen Diözesanbeauftragten oder eine Diözesanbeauftragte für die Krankenhausseelsorge und einen Diözesanbeauftragten oder eine Diözesanbeauftragte für die Seelsorge in Kur- und Rehakliniken. Beide sind der Hauptabteilung Pastorale Dienste, Abteilung Gemeinde- und Erwachsenenpastoral des Erzbischöflichen Generalvikariats zugeordnet.

6.2 Ein Stellenplan ist auf Diözesanebene vorhanden und wird von den Diözesanbeauftragten aktualisiert. Alle Stelleninhaber und Stelleninhaberinnen bilden die Konferenz der Klinikseelsorge. Der Generalvikar erlässt eine Ordnung für die Konferenz der Klinikseelsorge.

6.3 Jährlich finden Studientage der Klinikseelsorge unter Verantwortung der Diözesanbeauftragten statt.

6.4 Die Seelsorger und Seelsorgerinnen in Kur- und Rehakliniken treffen sich zudem gesondert als Fachgruppe.

6.5 Angeregt werden Arbeitsgruppen zu speziellen Themen und Regionalgruppen zur kollegialen Beratung.

6.6 Fortbildung und Supervision wird im Rahmen der Regelungen des Erzbistums gewährt.

6.7 Die finanzielle Ausstattung der Klinikseelsorge erfolgt aus dem Erzbistumsetat nach Maßgabe des Rechts.

6.8 Zuständig für die Seelsorge in den auf dem Gebiet der Pfarrgemeinde liegenden Kliniken ist der mit der Leitung der Pfarrgemeinde beauftragte Geistliche.


Wird eine Person zur Klinik- oder Krankenhausseelsorge vom Erzbischof beauftragt, so nimmt der mit der Leitung der örtlichen Pfarrgemeinde beauftragte Geistliche die Dienstaufsicht wahr.

Die Fachaufsicht wird von dem oder der zuständigen Diözesanbeauftragten wahrgenommen.

6.9 Zur Sicherung der Rahmenbedingungen in den Kliniken sind Verträge zwischen dem Träger der Klinik und dem Erzbistum anzustreben.

Paderborn, 14. November 2013

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: A 54-10.04.1/1

Nr. 170. Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes Nordrhein-Westfalen vom 11.09.2013 zu Antrag Nr. 03/2013/RK NRW

Antrag 03/2013/RK NRW

IN VIA Akademie / Meinwerk-Institut gGmbH, Giersmauer 35, 33098 Paderborn

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der IN VIA Akademie / Meinwerk-Institut gGmbH, Giersmauer 35, 33098 Paderborn, wird in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR im Kalenderjahr 2013 keine Weihnachtswahlleistung gezahlt.

2. Von dieser Regelung sind alle der nach Anlage 7 zu den AVR beschäftigten Mitarbeiter/-innen sowie alle Mitarbeiter/-innen in einem befristeten Arbeitsverhältnis ausgenommen.

3. Betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a MAVO – sind bis zum 30.09.2014 ausgeschlossen.

Mitarbeiter, die während der Laufzeit dieses Beschlusses aufgrund betrieblicher Veranlassung aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, erhalten die durch den Beschluss einbehaltenen Vergütungsbestandteile mit der Vergütung für den Monat ihres Ausscheidens nachgezahlt.


Dasselbe gilt im Falle eines Betriebsübergangs im Sinne von § 613a BGB für die davon betroffenen Mitarbeiter.

4. Die Änderungen treten am 15.09.2013 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, 12.11.2013

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 5/B 33-60.05.9/1

Nr. 171. Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Ewaldi Dortmund-Aplerbeck, Pfarrei St. Bonifatius Dortmund-Schüren, Pfarrvikarie St. Marien Dortmund-Sölde, Pfarrvikarie St. Bonifatius Dortmund-Lichtendorf und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde

Pfarrei St. Ewaldi Dortmund als Pastoraler Raum

Nach Durchführung der erforderlichen Anhörungen wird bestimmt:

Artikel 1

Die Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Ewaldi Dortmund-Aplerbeck, Pfarrei St. Bonifatius Dortmund-Schüren, Pfarrvikarie St. Marien Dortmund-Sölde und Pfarrvikarie St. Bonifatius Dortmund-Lichtendorf werden gemäß can. 515 § 2 CIC aufgehoben.

Als unmittelbare Rechtsnachfolgerin wird die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Ewaldi Dortmund als Gesamtpfarrei errichtet.

Damit erlischt zugleich der bisherige Pastoralverbund Dortmund-Aplerbeck.

Artikel 2

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Ewaldi Dortmund bilden die bisherigen Außengrenzen der aufgehobenen Kirchengemeinden.

Artikel 3

Die bisherige Pfarrkirche St. Ewaldi in Aplerbeck wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels (can. 1218 CIC) Pfarrkirche der neu errichteten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Ewaldi Dortmund und die bisherige Pfarrkirche St. Bonifatius im Bonifatiushaus (Schüren) sowie die bisherigen Pfarrvikariekirchen Maria Unbefleckte Empfängnis (Sölde) und St. Bonifatius (Lichtendorf) werden unter Beibehaltung ihrer Kirchentitel Filialkirchen der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Ewaldi Dortmund.

Die Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Ewaldi Dortmund-Aplerbeck, Pfarrei St. Bonifatius Dortmund-Schüren, Pfarrvikarie St. Marien Dortmund-Sölde und Pfarrvikarie St. Bonifatius Dortmund-Lichtendorf werden mit dem 31. Dezember 2013 geschlossen. Die geschlossenen Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten werden der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Ewaldi Dortmund als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin zugeführt.

Ab dem 1. Januar 2014 erfolgen Eintragungen nur noch in den neu zu beginnenden Kirchenbüchern der neu errichteten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Ewaldi Dortmund.

Artikel 4

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Ewaldi Dortmund-Aplerbeck, Pfarrei St. Bonifatius Dortmund-Schüren, Pfarrvikarie St. Marien Dortmund-Sölde und Pfarrvikarie St. Bonifatius Dortmund-Lichtendorf geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Ewaldi Dortmund über. Gleiches gilt für bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten.

Artikel 5

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Ewaldi Dortmund-Aplerbeck, Pfarrei St. Bonifa-

tius Dortmund-Schüren, Pfarrvikarie St. Marien Dortmund-Sölde und Pfarrvikarie St. Bonifatius Dortmund-Lichtendorf geht deren im Grundbuch von Dortmund eingetragenes Grundvermögen:

Grundbuch von Dortmund Blatt 41234

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Dortmund-Aplerbeck

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Aplerbeck	6	340	7480	Friedhof, Köln-Berliner-Straße
Aplerbeck	7	945	5063	Gebäude- und Freifläche, öffentlich, Egbertstr. 10, 12, 14, 15, 17
Aplerbeck	7	1045	3488	Gebäude- und Freifläche, öffentlich, Egbertstraße 10, 12, 14, 17, 15
Aplerbeck	6	953	711	Friedhof, Köln-Berliner-Str.
Aplerbeck	6	955	770	Friedhof, Köln-Berliner-Str.
Aplerbeck	6	339	933	Platz, Aplerbecker Str.
Aplerbeck	7	1074	1206	Gebäude- und Freifläche, öffentlich, Egbertstraße 10, 12, 14, 15, 17

und

Grundbuch von Dortmund Blatt 33457

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Ewaldi in Dortmund-Aplerbeck

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Aplerbeck	7	1046	2669	Gebäude- und Freifläche, öffentlich, Egbertstraße 10, 12, 14, 17, 15

und

Grundbuch von Dortmund Blatt 31881

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Bonifatius in Dortmund-Schüren

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Schüren	2	584	3657	Gartenland, Adelenstraße
Schüren	2	1149	2226	Gartenland, Adelenstraße
Schüren	2	1706	7922	Gebäude- und Freifläche, öffentlich, Bergpartie 2, Gevelsbergstraße 36, 38
Schüren	2	582	2884	Gebäude- und Freifläche, Adelenstraße
Schüren	2	1400	1846	Gebäude- und Freifläche, Adelenstraße
Schüren	2	1401	15	Gebäude- und Freifläche, Adelenstraße
Schüren	2	1687	69	Gebäude- und Freifläche, Lenninghausstraße 26

und

Grundbuch von Dortmund Blatt 11021

Eigentümer: Die Katholische Filial-Kirchengemeinde Sölde

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Sölde	9	113	655	Hof- und Gebäudefläche, Sölder Straße 126
Sölde	9	276	4757	Hof- und Gebäudefläche, Sölder Str. 130, 128
Sölde	3	146	45	Hof- und Gebäudefläche, Sölder Str. 128, 130

und

Grundbuch von Dortmund Blatt 42773

Eigentümer: Pfarrvikarie St. Bonifatius zu Lichtendorf

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Lichtendorf	2	6	1852	Friedhof, Ostberge
Lichtendorf	1	2404	4856	Gebäude- und Freifläche, Lambergstraße 35

auf die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Ewaldi Dortmund über.
Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

Artikel 6

Soweit vorhanden, bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) innerhalb der bisherigen Kirchengemeinden Pfarrei St. Ewaldi Dortmund-Aplerbeck, Pfarrei St. Bonifatius

Dortmund-Schüren, Pfarrvikarie St. Marien Dortmund-Sölde und Pfarrvikarie St. Bonifatius Dortmund-Lichtendorf bestehen und werden ab dem Zeitpunkt des Vollzugs dieser Urkunde vom Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Ewaldi Dortmund verwaltet.

Artikel 7

Die Vermögensverwaltung in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Ewaldi Dortmund erfolgt übergangsweise durch einen Vermögensverwaltungsrat als Vermögensverwalter im Sinne des § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (Vermögensverwaltungsgesetz – VVG). Die Bestellung gemäß § 19 VVG erfolgt durch gesondertes Dekret.

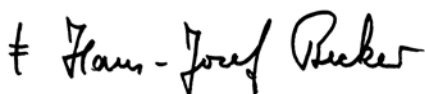
Mit dem Tag der Aufhebung der Pfarrei St. Ewaldi Dortmund-Aplerbeck, Pfarrei St. Bonifatius Dortmund-Schüren, Pfarrvikarie St. Marien Dortmund-Sölde und Pfarrvikarie St. Bonifatius Dortmund-Lichtendorf bilden die zum Zeitpunkt des Vollzugs dieser Urkunde im Amt befindlichen Mitglieder des bisherigen Gesamtpfarrgemeinderates der aufgehobenen Pfarreien und Pfarrvikarien bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Paderborn den Pfarrgemeinderat der neu errichteten Pfarrei St. Ewaldi Dortmund.

Artikel 8

Die Aufhebungen gelten als vollzogen mit Ablauf des 31. Dezember 2013 und die Errichtung gilt als vollzogen zum 1. Januar 2014, für den staatlichen Bereich jedoch frühestens vom Tage der staatlichen Anerkennung an.

Paderborn, 21. Oktober 2013

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 1.11/A 24-30.15.1/2

Urkunde

Die mit Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 21. Oktober 2013 verfügten Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Ewaldi Dortmund-Aplerbeck, Pfarrei St. Bonifatius Dortmund-Schüren, Pfarrvikarie St. Marien Dortmund-Sölde und Pfarrvikarie St. Bonifatius Dortmund-Lichtendorf und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Ewaldi Dortmund als Pastoraler Raum wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 04. November 2013

Az.: 48.03

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag

L. S.

Gez. Budden

Nr. 172. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrvikarie ohne eigene Vermögensverwaltung St. Joseph Brilon-Wald

Nach Durchführung der erforderlichen Anhörungen wird bestimmt:

Artikel 1

Die Pfarrvikarie ohne eigene Vermögensverwaltung St. Joseph Brilon-Wald wird gemäß can. 515 § 2 CIC aufgehoben und gehört ab diesem Zeitpunkt territorial und seelsorglich in vollem Umfang der Propsteipfarrei St. Petrus und Andreas Brilon zu.

Artikel 2

Die bisherige Pfarrvikariekirche St. Joseph bleibt unter Beibehaltung ihres Kirchentitels (can. 1218 CIC) Filialkirche der Propsteipfarrei St. Petrus und Andreas Brilon.

Die Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten der Pfarrvikarie ohne eigene Vermögensverwaltung St. Joseph Brilon-Wald werden zum Zeitpunkt des Vollzugs dieser Urkunde geschlossen und sind in der Propsteipfarrei St. Petrus und Andreas Brilon zu verwahren.

Artikel 3

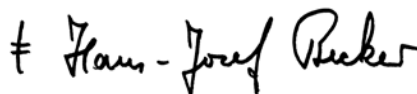
Die Zusammensetzung des aktuell bestehenden Gesamtpfarrgemeinderates für den Pastoralverbund Brilon bleibt unberührt.

Artikel 4

Die Aufhebung wird vollzogen mit dem 1. Januar 2014.

Paderborn, 18. November 2013

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 1.11/61104-11-2/10

Nr. 173. Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Bigge-Lenne-Fretter-Tal

Artikel 1

(1) Nach Anhörung der Beteiligten werden im Dekanat Südsauerland die Pastoralverbände Bigge-Lenne-Tal und Frettertal als künftiger Pastoraler Raum zu einem neuen Pastoralverbund zusammengelegt.

(2) Der neue Pastoralverbund führt als künftiger Pastoraler Raum den Namen „Pastoraler Raum Pastoralverbund Bigge-Lenne-Fretter-Tal“ und umfasst:

- Pfarrei St. Johannes Nepomuk Finnentrop
- Pfarrei St. Joseph Bamenohl
- Pfarrei St. Matthias Fretter mit der Filialgemeinde St. Georg Schöndelt
- Pfarrei St. Antonius Eins. Heggen
- Pfarrei St. Anna Lenhausen
- Pfarrei St. Antonius Eins. Rönkhausen
- Pfarrei St. Georg Schliprüthen
- Pfarrei Mariä Himmelfahrt Schönholthausen
- Pfarrvikarie St. Johannes Baptist Serkenrode.

(3) Die genannten Pfarrgemeinden bleiben im bisherigen Umfang rechtlich selbstständig.

(4) Eine neue Rechtsperson wird hierdurch nicht errichtet.

Artikel 2

Sitz des Pastoralen Raumes ist die Pfarrei St. Johannes Nepomuk Finnentrop.

Artikel 3

(1) Der Leiter des Pastoralen Raumes wird durch gesondertes Dekret ernannt.

(2) Der Leiter ist gegenüber den weiteren im Pastoralen Raum tätigen Priestern, Diakonen und Gemeindefereferentinnen und Gemeindefereferenten weisungsbefugt.

(3) Im Übrigen bestimmt sich die Rechtsstellung des Leiters nach dem Grundstatut für Pastoralverbände in der jeweiligen Fassung.

Artikel 4

Alle übrigen im Pastoralen Raum tätigen Priester sowie die Diakone und Gemeindefereferentinnen und Gemeindefereferenten werden im Regelfall im Rahmen des gesamten Pastoralen Raumes eingesetzt.

Artikel 5

(1) Die Kirchenvorstände werden nach geltendem Recht weiterhin auf der Ebene der einzelnen Kirchengemeinden gebildet. Den Vorsitz in den Kirchenvorständen führt der Inhaber des seelsorglichen Leitungsamtes in der jeweiligen Gemeinde.

(2) Die Bildung der Pfarrgemeinderäte oder eines Gesamtpfarrgemeinderates erfolgt nach Maßgabe des geltenden diözesanen Rechts.

Artikel 6

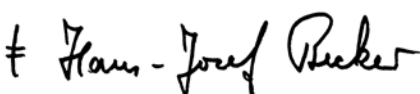
Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Grundstatuts für Pastoralverbände in der jeweiligen Fassung.

Artikel 7

Dieses Dekret wird vollzogen mit Wirkung vom 1. Dezember 2013.

Paderborn, 15. November 2013

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 1.11/A 24-30.78.1/2

Nr. 174. Dekret über die Zusammenlegung der Pastoralverbände Lendringsen-Hönnetal, Menden-

Mitte, Menden-Nord und Menden-West zum neuen Pastoralverbund Menden

Artikel 1

(1) Nach Anhörung der Beteiligten werden im Dekanat Märkisches Sauerland die Pastoralverbände Lendringsen-Hönnetal, Menden-Mitte, Menden-Nord und Menden-West zu einem Pastoralverbund zusammengelegt.

(2) Der neue Pastoralverbund führt den Namen Menden und umfasst somit:

- Pfarrei St. Vincenz Menden
- Pfarrei St. Maria Magdalena Böesperde
- Pfarrei St. Joseph Lendringsen
- Pfarrei Heilig Kreuz Menden
- Pfarrei St. Marien Menden
- Pfarrei St. Walburgis Menden
- Pfarrvikarie St. Johannes Bapt. Barge
- Pfarrvikarie St. Antonius Eins. Halingen
- Pfarrvikarie Christ-König Hüingsen
- Pfarrvikarie Mariä Heimsuchung und St. Apollonia Schwitten
- Pfarrvikarie ohne eigene Vermögensverwaltung St. Paulus Menden
- Pfarrvikarie ohne eigene Vermögensverwaltung St. Aloysius Oberoesbern
- Pfarrvikarie ohne eigene Vermögensverwaltung Maria Frieden Oberrödinghausen

(3) Die genannten Pfarreien und Pfarrvikarien bleiben im bisherigen Umfang rechtlich selbstständig.

(4) Eine neue Rechtsperson wird hierdurch nicht errichtet.

Artikel 2

Sitz des Pastoralverbundes ist die Pfarrei St. Vincenz Menden.

Artikel 3

(1) Der Leiter des Pastoralverbundes wird durch gesondertes Dekret ernannt.

(2) Der Leiter ist gegenüber den weiteren im Verbund tätigen Priestern, Diakonen und Gemeindefereferentinnen und Gemeindefereferenten weisungsbefugt.

(3) Im Übrigen bestimmt sich die Rechtsstellung des Leiters nach dem Grundstatut für Pastoralverbände in der jeweiligen Fassung.

Artikel 4

Alle übrigen im Pastoralverbund tätigen Priester sowie die Diakone und Gemeindefereferentinnen und Gemeindefereferenten werden im Regelfall im Rahmen des gesamten Pastoralverbundes eingesetzt.

Artikel 5

(1) Die Kirchenvorstände werden nach geltendem Recht weiterhin auf der Ebene der einzelnen Kirchengemeinden gebildet. Den Vorsitz in den Kirchenvorständen führt der Inhaber des seelsorglichen Leitungsamtes in der jeweiligen Gemeinde.

(2) Die Bildung der Pfarrgemeinderäte oder eines Gesamtpfarrgemeinderates erfolgt nach Maßgabe des geltenden diözesanen Rechts.

Artikel 6

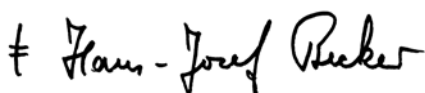
Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Grundstatuts für Pastoralverbände in der jeweiligen Fassung.

Artikel 7

Dieses Dekret wird vollzogen mit Wirkung zum 1. Januar 2014.

Paderborn, 15. November 2013

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 1.11/A 24-30.62.1/2

Nr. 175. Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Kirchhundem

Artikel 1

(1) Nach Anhörung der Beteiligten werden im Dekanat Südsauerland die Pastoralverbände Am Cölschen Heck und Hundemtal als künftiger Pastoraler Raum zu einem neuen Pastoralverbund zusammgelegt.

(2) Der neue Pastoralverbund führt als künftiger Pastoraler Raum den Namen „Pastoraler Raum Pastoralverbund Kirchhundem“ und umfasst:

- Pfarrei St. Peter u. Paul Kirchhundem
- Pfarrei St. Katharina Heinsberg
- Pfarrei St. Mariä Heimsuchung Kohlhagen (Bracht-
hausen)
- Pfarrei St. Lambertus Oberhundem
- Pfarrei St. Dionysius Rahrbach
- Pfarrei St. Johannes Bapt. Welschen Ennest
- Pfarrvikarie Herz Jesu Albaum
- Pfarrvikarie St. Elisabeth Benolpe
- Pfarrvikarie St. Antonius Eins. Hofolpe
- Pfarrvikarie St. Antonius Eins. Marmecke
- Pfarrvikarie St. Antonius Eins. Silberg-Varste
- Pfarrvikarie ohne eigene Vermögensverwaltung
St. Bartholomäus Würdinghausen.

(3) Die genannten Pfarreien und Pfarrvikarien bleiben im bisherigen Umfang rechtlich selbstständig.

(4) Eine neue Rechtsperson wird hierdurch nicht errichtet.

Artikel 2

Sitz des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Kirchhundem ist die Pfarrei St. Peter u. Paul Kirchhundem.

Artikel 3

(1) Der Leiter des Pastoralen Raumes wird durch gesondertes Dekret ernannt.

(2) Der Leiter ist gegenüber den weiteren im Pastoralen Raum tätigen Priestern, Diakonen und Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten weisungsbefugt.

(3) Im Übrigen bestimmt sich die Rechtsstellung des Leiters nach dem Grundstatut für Pastoralverbände in der jeweiligen Fassung.

Artikel 4

Alle übrigen im Pastoralen Raum tätigen Priester sowie die Diakone und Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten werden im Regelfall im Rahmen des gesamten Pastoralen Raumes eingesetzt.

Artikel 5

(1) Die Kirchenvorstände werden nach geltendem Recht weiterhin auf der Ebene der einzelnen Kirchengemeinden gebildet. Den Vorsitz in den Kirchenvorständen führt der Inhaber des seelsorglichen Leitungsamtes in der jeweiligen Gemeinde.

(2) Die Bildung der Pfarrgemeinderäte oder eines Gesamtpfarrgemeinderates erfolgt nach Maßgabe des geltenden diözesanen Rechts.

Artikel 6

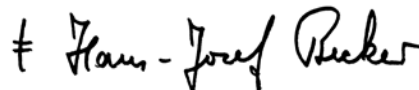
Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Grundstatuts für Pastoralverbände in der jeweiligen Fassung.

Artikel 7

Dieses Dekret wird vollzogen mit Wirkung zum 1. Dezember 2013.

Paderborn, 15. November 2013

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 1.11/A 24-30.77.1/2

Personalnachrichten

Nr. 176. Personalchronik

Verfügungen des Erzbischofs

Ernennungen

Dr. Witt, Thomas, Wirkl. Geistl. Rat, Vorsitzender des Vorstandes des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e. V., wurde das durch den Wechsel von Weihbischof Manfred Grothe in das Amt des Dompropstes frei gewordene Kanonikat als residierender Domkapitular am Hohen Dom zu Paderborn verliehen: 18.7. / 7.9.2013

Dr. Althaus, Rüdiger, Domkapitular, Offizialratsrat, Msgr., o. ö. Professor des Kirchenrechtes an der Theologischen Fakultät Paderborn, für weitere fünf Jahre zum Vizeoffizial am Erzbischöflichen Offizialat Paderborn: 13.9. / 29.9.2013

Dr. Best, Gerhard, Dechant, unter Annahme seines Stellenverzichtes als Pfarrer in Möhnesee, zum Pfarrer in Lippetal: 8.7. / 1.11.2013

Brackhane, Bernhard, Pfarrer in Menden, St. Vincenz, zum Pfarrer in Heepen: 30.1. / 26.8.2013

Dr. Funder, Achim, Pfarrer in Medebach, zusätzlich zum zweiten stellvertretenden Dechanten für das Dekanat Hochsauerland-Ost: 21.3. / 1.9.2013

Göbel, Joachim, Msgr., Domkapitular, Leiter der Hauptabteilung Schule und Erziehung des Erzbischöflichen Generalvikariates, zusätzlich zum Diözesanpräses der Borromäusvereine und zum Geistlichen Beirat für die katholischen öffentlichen Büchereien im Erzbistum Paderborn: 31.7. / 1.9.2013

Gresch, Dirk, Direktor der Landvolkshochschule „Anton Heinen“ in Hardehausen, zum Pfarrer in Delbrück: 19.4. / 3.9.2013

Dr. Hentze, Wilhelm, Apostolischer Protonotar, Dompropst em., für fünf Jahre zum Diözesanrichter am Erzbischöflichen Offizialat: 18.1. / 1.9.2013

Dr. Hohmann, Rainer, Pastor, zum Direktor des Clementinum Paderborn, Studienheim des Clemens-Hofbauer-Hilfswerkes für Priesterspätberufe e. V.: 1.9.2012

Iwan, Hans-Peter, Pfarrer in Schwerte, zusätzlich zum ersten stellvertretenden Dechanten für das Dekanat Unna: 15.7. / 1.9.2013

Kania, Manfred, Offizialratsrat, Prälat, für weitere fünf Jahre zum Vizeoffizial am Erzbischöflichen Offizialat Paderborn: 13.9. / 29.9.2013

Mandelkow, Paul, Pfarrer in Fröndenberg, zusätzlich zum Dechanten für das Dekanat Unna: 15.7. / 1.9.2013

Dr. Meier, Dominicus OSB, Abt em., Professor, Offizial, zum Wirklichen Geistlichen Rat: 15.2. / 1.9.2013

Dr. Menke-Peitzmeyer, Michael, Msgr., Domvikar, Regens des Erzbischöflichen Priesterseminars in Paderborn, zum Wirklichen Geistlichen Rat: 3.9. / 1.10.2013

Nacke, Norbert, unter Annahme seines Stellenverzichtes als Pfarrer in Massen sowie unter Entpflichtung als Dechant des Dekanates Unna, zum Pfarrer in Bielefeld, St. Jodokus: 8.1. / 1. u. 3.9.2013

Nacke, Norbert, Pfarrer in Bielefeld, St. Jodokus, zusätzlich zum ersten stellvertretenden Dechanten für das Dekanat Bielefeld-Lippe 29.1. / 1.9.2013

Neudenberger, Thorsten, Pastor, Pfarradministrator in Bergkamen, zusätzlich zum zweiten stellvertretenden Dechanten für das Dekanat Unna: 15.7. / 1.9.2013

Pieper, Gerhard, Pfarrer in Warburg-Neustadt, zum Leiter des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Warburg: 15.7. / 1.9.2013

Dr. Roddey, Thomas, Pfarrer in Lünen, Herz Jesu, zum Leiter des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Lünen: 26.8. / 1.10.2013

Schröder, Georg, Dechant, Pfarrer in Fredeburg, zum Pfarrer in Schmallenberg: 13.2. / 3.9.2013

Senkbeil, Jürgen, Dechant, Pfarrer in Hemer, St. Peter und Paul, zum Pfarrer in Menden, St. Vincenz: 13.5. / 26.8.2013

Wischkony, Uwe, Msgr., zum Direktor der Landvolkshochschule „Anton Heinen“ Hardehausen und zusätzlich zum Diözesanbeauftragten für die Landpastoral im Erzbistum Paderborn: 13.4. / 1.10.2013

Ehrung

Zum Ehrendomherrn an der Metropolitankirche Paderborn wurde unter dem 23. Juli 2013 ernannt:

Hochstein, Franz, Prälat, Domvikar i. R.

Entpflichtungen

Dr. Hentze, Wilhelm, Apostolischer Protonotar, Dompropst em., als Erzbischöflicher Offizial und Wirklicher Geistlicher Rat: 18.1. / 1.9.2013

Dr. Brinkmann, Josef, Prälat, als Vizeoffizial am Erzbischöflichen Offizialat in Paderborn: 11.9. / 28.9.2013

Reinhard, Christian, Msgr., Studiendirektor i. R., als Diözesanpräses der Borromäusvereine und als Geistlicher Beirat für die katholischen Büchereien im Erzbistum Paderborn: 31.7. / 1.9.2013

Wischkony, Uwe, Msgr., als Regens des Erzbischöflichen Priesterseminars und als Leiter des Theologenkonviktes Collegium Leoninum in Paderborn: 19.4. / 1.8.2013

Versetzungen in den endgültigen Ruhestand

Ahrens, Theodor, Domkapitular, unter Annahme seines Stellenverzichtes als residierender Domkapitular im Metropolitankapitel am Hohen Dom zu Paderborn: 2.9. / 1.11.2013

Dr. Brinkmann, Josef, Prälat: 26.9. / 1.10.2013

Koch, Heinz, Pfarrer, als Pastor im Pastoralverbund Winterberg-Nord: 22.11.2012 / 1.9.2013

Dr. Schlegel, Lothar, Msgr.: 12.7. / 1.9.2013

Verfügungen des Generalvikars

Ernennungen/Beauftragungen

P. Abdel Massih, Roger CML, Seelsorger im Pastoralverbund Egge-Börde-Diemeltal, befristet bis zum 31. Juli 2014 zur seelsorglichen Mitarbeit im neuen Pastoralen Raum Pastoralverbund Warburg: 15.7. / 1.9.2013

Aufenberg, Wilhelm, Pfarrer i. R., zum Subsidiar im Pastoralen Raum Pastoralverbund Lünen: 26.8. / 1.10.2013

Birkner, Ulrich, Pastor, Vikar in Fredeburg, zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit in den Pastoralverbänden Dorlar-Wormbach, Schmallenberger Land, Wilzenberg und Esloher Land: 5.9. / 1.10.2013

Birwer, Georg, Pfarrer in Unna, St. Katharina, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Massen: 8.1. / 1.9.2013

Brackhane, Bernhard, Pfarrer in Heepen, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Bielefeld, St. Meinolf sowie zum Leiter des Pastoralverbundes Bielefeld-Ost: 30.1. / 1.7.2013

Dr. Brinkmann, Josef, Prälat, Vizeoffizial i. R., zum Subsidiar im Pastoralverbund Eisen-Wewer: 1.10.2013

P. Bucher, Thomas (Toulouse/Frankreich), zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralen Raum Pastoralverbund Bad Driburg: 16.10. / 1.11.2013

P. Cornides, Johannes (Toulouse/Frankreich), zum Schulseelsorger an den Schulen der Brede in Brakel: 1.9.2013

Dr. Dahlke, Benjamin, zum Vikar in Dortmund-Brackel und zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralen Raum Pastoralverbund Dortmund-Ost: 18.5. / 1.9.2013

Danne, Klaus, Pastor, Seelsorger im Pastoralverbund Esloher Land, zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit in den Pastoralverbänden Dorlar-Wormbach, Schmallenberger Land, Wilzenberg und Fredeburger Land: 5.9. / 1.10.2013

Dick, Rudolf, Pastor, Seelsorger im Pastoralen Raum Pastoralverbund Dortmund-Ost, zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Eving-Brechten: 6.5. / 15.8.2013

Dlugosch, Bernhard, Pfarrer, Pastor im Pastoralverbund Lünen-Südost, zum Pastor im Pastoralverbund Castrop-Rauxel-Nord: 9.4. / 1.7.2013

Fabian, Wolfgang, unter Aufrechterhaltung der Ernennung zum Krankenhauspfarrer im St.-Petri-Hospital in Warburg sowie unter Entpflichtung als Seelsorger in den Pastoralverbänden Egge-Börde-Diemeltal und Warburg-Stadt und Land zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralen Raum Pastoralverbund Warburg: 15.7. / 1.9.2013

Fabian, Wolfgang, Krankenhauspfarrer im St.-Petri-Hospital in Warburg, zum Pfarradministrator in Möhnesee: 19.8. / 5.11.2013

P. Fischer, Ernst OFM, zur Krankenhauseelsorge im St. Vincenz-Krankenhaus in Paderborn: 2.9. / 15.9.2013

Fischhofer, Dietmar, Ständiger Diakon im Pastoralverbund Lünen-Südost, mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf im Pastoralen Raum Pastoralverbund Lünen: 26.8. / 1.10.2013

Gresch, Dirk, Pfarrer in Delbrück, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Boke, Lippling, Ostenland, Westenholz und zum Verwalter in Sudhagen, Steinhorst und Schöning sowie zum Leiter des Pastoralverbundes Delbrück: 19.4. / 1.8.2013

Hagemeister, Norbert, Pastor im Pastoralverbund Lünen-Mitte-Brambauer, zum Pastor im Pastoralverbund im Pastoralen Raum Pastoralverbund Lünen: 26.8. / 1.10.2013

Hoffmeister, Claudius, Pfarrer, Pastor im Pastoralverbund Winterberg-Süd, zusätzlich zum Pastor im Pastoralverbund Winterberg-Nord: 6.9. / 1.10.2013

Hoppe, Achim, Oberstudienrat i. E., unter Aufrechterhaltung der Ernennung am Gymnasium St. Michael in Paderborn zum Studiendirektor im Ersatzschuldienst: 13.9. / 15.9.2013

Hövelborn, Franz Josef, Msgr., Rektor, Religionslehrer an den Schulen der Brede in Brakel, zum Pastor im Pastoralverbund Brakeler Bergland: 4.9.2013

Insel, Johannes, Pfarrer, Pastor im Pastoralverbund in den Pastoralverbänden Warburg-Stadt und Land und Egge-Börde-Diemeltal, zum Pastor im Pastoralverbund im Pastoralen Raum Pastoralverbund Warburg: 15.7. / 1.9.2013

P. Kalapurackal, George Jacob CMI, Seelsorger im Pastoralverbund Arnsberg-Neustadt, zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Herne-Süd: 6.5. / 15.8.2013

Kareparamban, Sinto, Vikar in Oberkirchen, zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit in den Pastoralverbänden Dorlar-Wormbach, Schmallenberger Land, Esloher Land und Fredeburger Land: 5.9. / 1.10.2013

Klimanek, Dariusz, Neupriester, zum Vikar in Anröchte und zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Anröchte: 18.5. / 15.6.2013

Kluczynski, Christian, Pfarrer, Pastor im Pastoralverbund Lünen-Mitte-Brambauer, zum Pastor im Pastoralverbund im Pastoralen Raum Pastoralverbund Lünen: 26.8. / 1.10.2013

Knust, Wolfgang, Pfarrer i. R., zum Subsidiar im Pastoralverbund Letmathe: 1.10.2013

Koch, Wilhelm, Pfarrer in Brakel, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Rheder: 20.9. / 1.10.2013

Kötemann, Hans-Jürgen, Pastor, Vikar in Meschede, Mariä Himmelfahrt, zum Pastor im Pastoralverbund Im Bielefelder Westen: 6.5. / 23.7.2013

Krämer, Joachim, Pfarrer i. R., zum Subsidiar im Pastoralen Raum Pastoralverbund Lünen: 26.8. / 1.10.2013

Kubsa, Thomas, Pastor, Vikar in Halle, zum Vikar in Hagen-Haspe und zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Hagen-West: 6.5. / 1.9.2013

Laubhold, Christian, Vikar, zum 1. Vikar in Brilon unter Führung des Titels „Stadtkaplan“ sowie zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Brilon: 7.5. / 1.9.2013

P. Lipiec, Edward CR, zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Witten-Ruhrthal: 11.9. / 1.10.2013

Matziol, Hubert, Pastor im Pastoralverbund Heiligenberg, zum Pastor im Pastoralverbund Nieheimer Land: 6.5. / 1.8.2013

Möncks, Ignatius, Pastor, Pfarrvikar in Schwitten, zum Pastor im Pastoralverbund Holzwickede-Massen-Opherdicke: 8.1. / 22.9.2013

Müller, Michael, Pastor, unter Aufrechterhaltung der Ernennung zum Oberstudienrat am Ursulinengymnasium in Werl sowie unter Entpflichtung als Aushilfe im Dekanat Hamm und im Pastoralverbund Südliches Hamm zusätzlich zum Subsidiar im Pastoralverbund Hemer: 29.7. / 1.11.2013

Nacke, Norbert, Pfarrer in Bielefeld, St. Jodokus, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Bielefeld, St. Liborius sowie

zum Leiter des Pastoralverbundes Bielefeld-Mitte: 8.1. / 1.9.2013

Obermeier, Pascal, Vikar in Schmallenberg, zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit in den Pastoralverbänden Dorlar-Wormbach, Fredeburger Land, Wilzenberg und Esloher Land: 5.9. / 1.10.2013

Pereira de Araujo, Antonio (São Paulo/Brasilien), Pfarrer, Leiter der Katholischen Portugiesischen Mission im Bezirk Minden/Paderborn, zum Leiter der Missio cum cura animarum für die Gläubigen der portugiesischen Sprache im Bezirk Dortmund: 20.8. / 1.10.2013

Peters, Hermann, Pfarrer i. R., zum Subsidiar im Pastoralverbund Derne-Kirchderne-Scharnhorst: 30.10. / 1.11.2013

Plonka, Czeslaw, Pfarrer, zum Pastor im Pastoralverbund Unna: 20.9. / 1.10.2013

Samulowitz, Stefan, Vikar, zum Schulseelsorger an der Marienschule in Bielefeld: 1.10.2013

Dr. Schimsky, Johannes, Oberstudienrat a. D., zum Subsidiar im Pastoralen Raum Pastoralverbund Lünen: 26.8. / 1.10.2013

Schlappa, Reinhold, Pastor im Pastoralverbund Falkenhagen-Lügde-Bad Pyrmont, zum Pastor im Pastoralverbund im Pastoralen Raum Pastoralverbund Meschede Bestwig: 6.5. / 1.8.2013

Dr. Schlegel, Lothar, Msgr., zum Subsidiar im Pastoralverbund Castrop-Rauxel-Süd: 15.7. / 1.9.2013

P. Schobernd, Reinhard OFM, Krankenhauseelsorger im Brüderkrankenhaus St. Josef in Paderborn, zur Seelsorge im Altenzentrum Haus Maria in Geseke: 3.9. / 15.9.2013

Schröder, Georg, Dechant, Pfarrer in Schmallenberg, unter Beibehaltung der sonstigen Aufgaben zusätzlich zum Pfarrverwalter in Berghausen, Bracht, Dorlar, Wormbach, Fredeburg, Fleckenberg, Lenne, Grafschaft, Oberkirchen, Eslohe, Cobbenrode, Reiste und Wenholthausen, zum Verwalter in Altenilpe, Gleidorf, Nordenau, Obersorpe, Westfeld, Kückelheim, Niederlandenbeck, Salwey und Bremke sowie zum Leiter der Pastoralverbände Dorlar-Wormbach, Schmallenberger Land, Wilzenberg und Esloher Land: 13.2. / 1.7.2013

Senkbeil, Jürgen, Dechant, Pfarrer in Menden, St. Vincenz, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Menden, Heilig Kreuz und Lendringsen, zum Verwalter in Hüingsen, Oberrödinghausen, Menden, St. Paulus und Oberoesbern sowie zum Leiter der Pastoralverbände Menden-Mitte und Lendringsen-Hönnetal: 13.5. / 1.7.2013

Senkbeil, Jürgen, Dechant, Pfarrer in Menden, St. Vincenz, zusätzlich zum Verwalter in Schwitten: 13.5. / 1.9.2013

Severin, Christoph, Pastor, Vikar in Wickede, zum Pastor im Pastoralverbund Werl-Nord-West: 6.5. / 1.10.2013

Staskewitz, Volker, Pastor, Vikar in Eslohe, zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit in den Pastoralverbänden Dorlar-Wormbach, Schmallenberger Land, Wilzenberg und Fredeburger Land: 5.9. / 1.10.2013

Szklarski, Daniel (Plock/Polen), Vikar, zum Subsidiar im Pastoralverbund Detmold: 1.9.2013

Thieme, Wolfgang, Pfarrer, Seelsorger im Dekanat Hochsauerland-West, zum Hausgeistlichen im Altenheim St. Franziskus in Marsberg-Beringhausen: 4.6. / 1.9.2013

P. Wilhelmi, Johannes SAC, zum Seelsorger in Dortmund St. Antonius von Padua: 29.1. / 1.6.2013

Wilke, Andreas, Pfarrer, Pastor im Pastoralverbund Egge-Börde-Diemeltal, zum Pastor im Pastoralverbund im Pastoralen Raum Pastoralverbund Warburg: 15.7. / 1.9.2013

Entpflichtungen

Beese, Gereon (Münster), Pfarrer in Herzfeld und Lippborg, St. Ida (Bistum Münster), als Pfarrverwalter in Lippetal: 8.7. / 1.11.2013

P. Brüggemann, Dietmar OFM, als Krankenhauseelsorger im St. Vincenz-Krankenhaus in Paderborn: 2.9. / 15.9.2013

P. Doering, Hieronim CR, als Seelsorger im Pastoralverbund Witten-Ruhrtal: 11.9.2013

P. Hermsen, Klaus OFM, als Seelsorger im Altenzentrum Haus Maria in Geseke: 2.9. / 15.9.2013

Hövelborn, Franz Josef, Msgr., Rektor, Pastor im Pastoralverbund Brakeler Bergland, als Pfarrverwalter in Rheider: 30.9. / 1.10.2013

P. Kolodziejczyk, Jan CR, als Seelsorger in Lippetal: 10.10. / 1.11.2013

Krawiec, Robert (Swidnica/Polen), Pastor, als Vikar in Freudenberg: 8.11.2013

Kukulka, Tomasz (Tarnow/Polen), als Vikar in Siedlinghausen: 22.3. / 1.9.2013

Matula, Szczepan CR, als Seelsorger in Lippetal: 1.9.2013

Nowak, Rafal (Tarnow/Polen), Vikar, als Seelsorger in Hüsten, St. Petri (Gesamtpfarrei): 22.3. / 1.9.2013

Szydowski, Tadeusz (Tarnow/Polen), als Vikar in Herne-Holthausen: 1.9.2013

P. Vu, Chi Thien OFM, als Vikar in Dortmund, St. Franziskus und Antonius: 2.9. / 15.9.2013

Beurlaubung/Freistellung

Dr. Wypadlo, Adrian, Pastor, zur Übernahme des Lehrstuhls für Exegese des Neuen Testaments an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter Aufrechterhaltung des zusätzlichen Seelsorgeauftrages für den Pastoralverbund Hüttental-Freudenberg: 8.7. / 1.9.2013

Todesfälle

Klauke, Heinrich, Geistlicher Rat Pfarrer i.R., früher Pfarrer in Böesperde, geboren 30. März 1938 in Westernbödefeld, geweiht 11. März 1967 in Paderborn, gestorben 24. August 2013, Grab in Hüsten (Friedhof St. Petri)

Wagener, Franz, Studiendirektor a. D., früher Studiendirektor am Haranni-Gymnasium in Herne, geboren 13. März 1926 in Herne, geweiht 21. März 1953 in Paderborn, gestorben 19. September 2013 in Paderborn, Grab in Herne-Börnig

P. Engelbert, Karl PA, früher Oberstudienrat am Gymnasium der Weißen Väter und Subsidiar in Rietberg, geboren 20. Juni 1929, geweiht 22. Dezember 1957, gestorben 22. September 2013, Grab in Hörstel

Horstkemper, Gerhard, Domkapitular em. Päpstlicher Ehrenprälat Wirklicher Geistlicher Rat i.R., früher Leiter der Bereiche Schule und Erziehung, anschließend Perso-

nal und dann Pastorales Personal im Erzbischöflichen Generalvikariat Paderborn, geboren 13. November 1927 in Rietberg, geweiht 6. August 1952 in Paderborn, gestorben 22. September 2013 in Paderborn, Grab in Paderborn (Kapitelsfriedhof)

Verstege, Willi (Magdeburg, fr. Paderborn), Pfarrer i. R., früher Pfarrvikar in Nienburg/Saale (jetzt Bistum Magdeburg), geboren 14. April 1925 in Herten, geweiht 29. März 1952 in Paderborn, gestorben 27. September 2013, Grab in Nienburg/Saale

Reuß, Franz (Magdeburg, fr. Paderborn), Pfarrer i. R., früher Kuratus in Hohenthurm (jetzt Bistum Magdeburg), geboren 21. Mai 1935 in Wildschütz (Riesengebirge), geweiht 21. Dezember 1962 in Magdeburg, gestorben 6. Oktober 2013, Grab in Herzberg

Bigos, Heinrich, Pastor i. R., früher Seelsorger in Geseke, St. Petri, geboren 5. April 1953 in Höxter, geweiht 9. Juni 1984 in Paderborn, gestorben 7. Oktober 2013 in Geseke, Grab in Corvey

Adam, Johannes, Päpstlicher Ehrenprälat Geistlicher Rat Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Löhne und Dechant des Dekanates Herford, geboren 12. Juli 1926 in Gabersdorf/Schlesien, geweiht 25. Juli 1963 in Paderborn, gestorben 30. Oktober 2013 in Bünde, Grab in Kirchlengern-Häver (Häverstr., Ecke Bultweg)

Brusis, Wilhelm, Geistlicher Rat Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Burg (jetzt Bistum Magdeburg), geboren 10. Dezember 1925 in Arnsberg, geweiht 25. März 1952 in Paderborn, gestorben 9. November 2013, Grab in Arnsberg (Eichholzfriedhof)

Nr. 177. Liturgische Beauftragungen

Im Auftrag des Herrn Erzbischofs Hans-Josef Becker erteilte Herr Weihbischof Matthias König am 16. November 2013 in der Kapuzinerkirche zu Paderborn folgenden Kandidaten für den Ständigen Diakonat die Liturgischen Beauftragungen zum Lektorat und Akolythat:

Kienold, Werner Josef, Heilig Kreuz Hagen-Halden

Langer, Joachim, Heilig Geist Bielefeld
Lipka, Klaus, St. Michael und St. Johannes Bapt. Brakel
Okpiz, Marek, St. Urbanus Dortmund-Huckarde
Pieofke, Norbert, St. Joseph Witten-Annen
Soddemann, Oliver, St. Raphael Preußisch Oldendorf
Werth, Joachim, St. Michael und St. Johannes Bapt. Brakel

Nr. 178. Aufnahme unter die Kandidaten für das Priestertum

Herr Weihbischof Matthias König hat am 30. Oktober 2013 in der Kirche des Priesterseminars folgende Herren unter die Kandidaten für das Priestertum aufgenommen:

Erzdiözese Paderborn:

1. *Antonio-Abong, Zaldy*, Liebfrauen, Arnsberg
2. *Hufelschulte, Martin*, St. Cäcilia, Westönnen
3. *Schulte, Tobias Dr.*, St. Martinus, Benninghausen

Nr. 179. Aufnahme unter die Kandidaten für den Ständigen Diakonat (Admissio) Im Auftrag des Herrn Erzbischof Hans-Josef Becker hat Herr Weihbischof Matthias König am 30. November 2013 in der Kapuzinerkirche zu Paderborn unter die Kandidaten für den Ständigen Diakonat aufgenommen:

Drabeck Gregor, St. Theresia vom Kinde Jesu Neunkirchen

Düppe Rudolf, St. Marien Menden

Dr. Kirchner Andreas, St. Heinrich und Kunigunde Schloss Neuhaus

Knoke Richard, Herz Jesu Brackwede

Kompalka Peter, St. Vinzenz Witten

Dr. Pöppel Klaus, St. Heinrich und Kunigunde Schloss Neuhaus

Voss Rudolf, St. Johannes Baptist Delbrück

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 180. Verwaltungsverordnung über die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von Wertpapieren und Anteilsscheinen sowie bei Begründung abstrakter Schuldverpflichtungen einschließlich wertpapierrechtlicher Verpflichtungen im Zusammenhang mit Vermögensverwaltungsverträgen

Gemäß § 21 Absatz 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1925 (GS S. 585) in Verbindung mit Artikel 7 Ziffer 2 lit. d) und Artikel 7 Ziffer 2 lit. g) der Geschäftsanweisung über die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des nordrhein-westfälischen

und hessischen Anteils der Erzdiözese Paderborn vom 19. Mai 1995 – Geschäftsanweisung – in der Fassung vom 29. Juli 2009 (KA 2009, Nr. 106.) bedürfen Beschlüsse der Kirchenvorstände und der Vertretungen der Gemeindeverbände betreffend Erwerb, Belastung und Veräußerung von Wertpapieren und Anteilsscheinen sowie betreffend die Begründung der in Artikel 7 Ziffer 2 lit. g) genannten Rechtsakte zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat, wenn ihr Gegenstandswert mehr als 15.000,00 EUR beträgt.

Für Rechtsakte gemäß Artikel 7 Ziffer 2 lit. d) und Artikel 7 Ziffer 2 lit. g) der Geschäftsanweisung, die im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrages von einem Kreditinstitut im Auftrag eines Kirchenvorstandes getätigt

werden, wird gemäß Artikel 8a der Geschäftsanweisung folgende Regelung getroffen:

§ 1

Für Rechtsakte gemäß Artikel 7 Ziffer 2 lit. d und Artikel 7 Ziffer 2 lit. g der Geschäftsanweisung, die im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrages von einem Kreditinstitut im Auftrag eines Kirchenvorstandes getätigt werden, wird hiermit unter nachfolgend genannten Voraussetzungen die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt:

a) Die Vermögensverwaltung durch das Kreditinstitut erfolgt im Rahmen eines kirchenaufsichtlich genehmigten Vermögensverwaltungsvertrages.

b) Für die Vermögensverwaltung durch das Kreditinstitut gelten die Anlagekriterien für katholische Kirchengemeinden im Erzbistum Paderborn in ihrer jeweils gültigen Fassung.

c) Der jeweils einzelne im Rahmen des Vermögensverwaltungsvertrages getätigte Rechtsakt bzw. das einzelne getätigte Rechtsgeschäft hat einen Gegenstandswert von nicht mehr als 150.000,00 EUR.

§ 2

Das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 1 wird durch das Kreditinstitut durch Vermerk wie folgt bestätigt:

„Kirchenaufsichtlich genehmigt durch das Erzbischöfliche Generalvikariat Paderborn gemäß Verwaltungsverordnung über die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von Wertpapieren und Anteilsscheinen sowie bei Begründung abstrakter Schuldverpflichtungen einschließlich wertpapierrechtlicher Verpflichtungen im Zusammenhang mit Vermögensverwaltungsverträgen vom 21.11. 2013 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn – KA – 2013, Nr. 180.).“

Für die Richtigkeit
Ort, Datum
Geschäftszeichen
Unterschrift“

§ 3

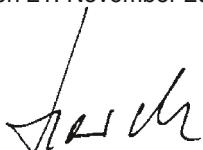
Dem Erzbischöflichen Generalvikariat bleibt es vorbehalten, die dieser Regelung unterfallenden Sachverhalte insbesondere im Hinblick auf das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen im Einzelfall zu überprüfen.

§ 4

Diese Verwaltungsverordnung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Paderborn, den 21. November 2013

L. S.



Generalvikar

Az.: 1.7/A 13-20.00.1/14

Nr. 181. Ausführungsbestimmungen zu Artikel 5 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden im nordrhein-westfälischen und hessischen Anteil der Erzdiözese Paderborn vom 19. 5. 1995 – Geschäftsanweisung – in der Fassung vom 29. 7. 2009 (KA 2009, Nr. 106.)

Gemäß Artikel 5 der Geschäftsanweisung können Kirchenvorstände zur Vorbereitung und Ausführung ihrer Beschlüsse Ausschüsse und Kuratorien bilden und diesen nach Maßgabe von Ermächtigungsbeschlüssen auch die Vertretung der Kirchengemeinde übertragen. Diesbezüglich wird folgende Regelung getroffen:

§ 1

Bildung von Ausschüssen und Kuratorien

(1) Für die Dauer der Wahlperiode des Kirchenvorstandes können durch Beschluss des Kirchenvorstandes gemäß Artikel 5 der Geschäftsanweisung Ausschüsse und Kuratorien gebildet werden.

(2) Im Beschluss des Kirchenvorstandes ist insbesondere festzulegen:

- a) die Mitglieder des Ausschusses/Kuratoriums,
- b) der Vorsitz und stellvertretende Vorsitz im Ausschuss/Kuratorium,
- c) der Zuständigkeitsbereich des Ausschusses/Kuratoriums,
- d) Art und Umfang von Ermächtigungen.

(3) Der Kirchenvorstand kann die von ihm gebildeten Ausschüsse/Kuratorien jederzeit wieder auflösen.

§ 2

Besetzung, Sachkundige Mitglieder

(1) Die Anzahl der Ausschuss-/Kuratoriumsmitglieder ist so zu bemessen, dass eine geordnete und zeitnahe Aufgabenwahrnehmung gewährleistet ist.

(2) Die Ausschuss-/Kuratoriumsmitglieder müssen dem Kirchenvorstand angehören. Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes oder der geschäftsführende Vorsitzende oder einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden sollen dem Ausschuss/Kuratorium nach Möglichkeit angehören.

(3) ¹Personen, die dem Kirchenvorstand nicht angehören, können abweichend von Absatz 2 für die Dauer der Amtsperiode des Kirchenvorstandes als weitere Mitglieder in Ausschüsse/Kuratorien berufen werden, sofern sie in Bezug auf die dort zu behandelnden Aufgabenstellungen eine besondere fachliche oder persönliche Eignung aufweisen (sachkundige Mitglieder). ²Zum sachkundigen Mitglied kann grundsätzlich nur bestellt werden, wer römisch-katholischen Bekenntnisses und nicht nach § 4 Abs. 2 und 4 VVG vom Wahlrecht ausgeschlossen oder an dessen Ausübung behindert ist.

(4) ¹Die Anzahl der Kirchenvorstandsmitglieder im Ausschuss/Kuratorium muss die der sachkundigen Mitglieder übersteigen. ²Sachkundige Mitglieder können den Vorsitz in einem Ausschuss/Kuratorium nicht übernehmen.

(5) Die Berufung der Ausschuss-/Kuratoriumsmitglieder und der sachkundigen Mitglieder erfolgt grundsätzlich für die Dauer der Amtsperiode des Kirchenvorstandes.

Mit dem Ausscheiden aus dem Kirchenvorstand endet zugleich die Mitgliedschaft im Ausschuss/Kuratorium.

§ 3

Ermächtigungsbeschlüsse

(1) Soweit der Kirchenvorstand von der Möglichkeit zur Ermächtigung von Ausschüssen und Kuratorien nach Artikel 5 Satz 2 der Geschäftsanweisung Gebrauch macht, ist in dem Ermächtigungsbeschluss insbesondere der Gegenstand und Umfang der Ermächtigung (einschließlich etwaiger Beschränkungen) zu regeln.

(2) Ermächtigungsbeschlüsse in Form von Gattungsvollmachten (Berechtigung zur Vornahme sämtlicher Geschäfte einer bestimmten Art oder Gattung) sollen grundsätzlich nur für Geschäfte der laufenden Verwaltung oder für Rechtsakte erteilt werden, die nicht zum Kernbereich der Kirchenvorstandstätigkeit gehören. Die Erteilung von Gattungsvollmachten bedarf gemäß Artikel 7 Ziffer 1 lit. n) der Geschäftsanweisung zu ihrer Wirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(3) Die Erteilung von Generalvollmachten (Berechtigung zur Vornahme aller Rechtsgeschäfte, soweit Vertretung zulässig ist) an Ausschüsse und Kuratorien ist unzulässig.

(4) Die Ermächtigung bzw. Bevollmächtigung ist gemäß § 14 Satz 1 VVG durch einen beglaubigten Auszug aus dem Sitzungsbuch des Kirchenvorstandes nachzuweisen.

§ 4

Arbeitsweise in Ausschüssen oder Kuratorien

(1) ¹Für die Arbeitsweise in den Ausschüssen/Kuratorien gelten die §§ 12 und 13 Abs. 1 bis 3 VVG entsprechend, wobei der Ausschuss / das Kuratorium durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen stellvertretenden Vorsitzenden einberufen wird. ²Über die Sitzungen sind Protokolle zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen und dem Kirchenvorstand unverzüglich zuzuleiten sind.

(2) Willenserklärungen des Ausschusses/Kuratoriums, welche die Kirchengemeinde oder die vom Kirchenvorstand vertretenen Vermögensmassen berechtigen oder verpflichten sollen, sind stets von mindestens zwei Ausschussmitgliedern, die zugleich dem Kirchenvorstand angehören, schriftlich und unter Bezugnahme auf den entsprechenden Ermächtigungsbeschluss des Kirchenvorstandes abzugeben.

(3) Ausschüsse/Kuratorien sind dem Kirchenvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Unbeschadet der Regelung in Absatz 1 Satz 2 haben sie den Kirchenvorstand spätestens in dessen nächster Sitzung von allen wesentlichen Vorgängen, insbesondere der Abgabe von Willenserklärungen, welche die Kirchengemeinde oder die vertretenen Vermögensmassen berechtigen oder verpflichten sollen, schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(4) Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die einem Ausschuss/Kuratorium übertragenen Aufgaben jederzeit wieder an sich zu ziehen.

(5) Die kirchenaufsichtlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse, insbesondere nach Artikel 7 der Geschäftsanweisung, bleiben unberührt und sind vor der

Abgabe von Willenserklärungen auch vom Ausschuss zwingend zu beachten.

(6) Die in den Absätzen 1 bis 5 getroffenen Regelungen sind in den Kirchenvorstandsbeschluss zur Bestellung des Ausschusses/Kuratoriums aufzunehmen.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsverordnung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Paderborn, den 26. November 2013

L. S.



Generalvikar

Az.: 1.7/A 13-20.00.1/3

Nr. 182. Ordnung für die Konferenz der Klinikseelsorge im Erzbistum Paderborn

Gemäß Ziffer 6.2 der „Eckpunkte für die hauptberufliche Klinikseelsorge im Erzbistum Paderborn“ vom 14. November 2013 (KA 2013, Nr. 169.) wird für die Konferenz der Klinikseelsorge im Erzbistum Paderborn die folgende Ordnung erlassen:

1. Aufgabe

Aufgabe der Konferenz der Klinikseelsorge im Erzbistum Paderborn (im folgenden: Konferenz) ist es, die Anliegen der Klinikseelsorge auf Diözesanebene zu vernetzen und weiterzuentwickeln. Es sollen Themen der Klinikseelsorge eingebracht, beraten und Lösungsvorschläge erarbeitet werden.

2. Mitglieder

Die Konferenz setzt sich zusammen aus den Diözesanbeauftragten für die Krankenhausseelsorge und für die Seelsorge in Kur- und Rehakliniken sowie aus den laut Stellenplan auf Planstellen für die Klinikseelsorge eingesetzten hauptberuflichen Seelsorgern und Seelsorgerinnen.

Auf Antrag können für die Dauer von bis zu drei Jahren der Konferenz ohne Stimmrecht angehören

- sonstige zur Mitarbeit in der Klinikseelsorge bischöflich beauftragte Seelsorger und Seelsorgerinnen,
- bischöflich beauftragte seelsorgliche Begleiter und Begleiterinnen im Bereich der Klinikseelsorge.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand der Konferenz.

3. Jahrestreffen

Die Mitglieder der Konferenz treffen sich einmal im Jahr für einen halben Tag. Für die Teilnahme erhalten die Mitglieder Fahrtkostenerstattung.

4. Vorstand

Die Konferenz hat einen Vorstand. Diesem gehören an:

1. der oder die Diözesanbeauftragte für die Krankenhausseelsorge als Vorsitzender oder Vorsitzende
2. der oder die Diözesanbeauftragte für die Seelsorge in Kur- und Rehakliniken,
3. drei Sprecher oder Sprecherinnen, die von den Mitgliedern der Konferenz aus ihren Reihen jeweils für drei Jahre auf dem Jahrestreffen (vgl. 3.) gewählt werden.

Der Leiter oder die Leiterin der Abteilung Gemeinde- und Erwachsenenpastoral der Hauptabteilung Pastorale Dienste des Erzbischöflichen Generalvikariates gehört dem Vorstand beratend an.

5. Aufgaben des Vorstandes

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört:

- die Vorbereitung und Leitung des Jahrestreffens (vgl. 3.),
- die Vorbereitung der Studientage für die Klinikseelsorge,
- die Mitwirkung bei der Aktualisierung des Stellenplans für die Klinikseelsorge,
- das Einbringen von Themen und Anliegen der Klinikseelsorge.

6. Bundeskonferenz der Krankenhausseelsorge

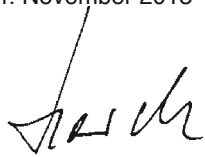
An der Bundeskonferenz der Krankenhausseelsorge nehmen aus dem Vorstand der Konferenz der oder die Diözesanbeauftragte für die Krankenhausseelsorge und ein weiteres gewähltes Mitglied des Vorstandes teil.

7. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung von heute für die Dauer von drei Jahren ad experimentum in Kraft.

Paderborn, 14. November 2013

L. S.



Generalvikar

Az.: A 54-10.04.91/1

Nr. 183. Dienstanweisung für Kirchenmusiker im Pastoralen Raum

1. Allgemeine Aufgaben

- Der Kirchenmusiker im Pastoralen Raum (nachfolgend PR) ist im Hinblick auf alle kirchenmusikalischen Belange Kontakt- und Ansprechpartner im PR.
- Er trägt Verantwortung für alle liturgisch-kirchenmusikalischen Aktivitäten im PR und koordiniert die kirchenmusikalischen Dienste.
- Er trägt Sorge für die Entwicklung, Begleitung und Fortschreibung eines kirchenmusikalischen Konzepts als Teil einer Konzeption für den PR.
- Er nimmt an den Dienstbesprechungen des Seelsorgeteams teil, soweit kirchenmusikalische Themen und deren Umfeld betroffen sind.

2. Organisten- und Chorleiterdienste

- Der Kirchenmusiker nimmt eine angemessene Zahl von Orgeldiensten wahr und
- leitet einige der im PR aktiven kirchenmusikalischen Gruppen.

3. Aus- und Weiterbildung

- Er begleitet und bildet neben- und ehrenamtlich im PR kirchenmusikalisch tätige Personen fort.
- Er fördert und begleitet Nachwuchs; geeignete Personen empfiehlt er für den C-Kurs.
- Er erteilt C-Kurs-vorbereitenden Orgelunterricht.

4. Regelmäßige Angebote geistlicher Musik

Der Kirchenmusiker im PR nimmt teil am Verkündigungsauftrag der Kirche durch regelmäßige Angebote geistlicher Musik in und außerhalb der Liturgie. Im Einzelnen können dies sein

- Kirchenmusikalische Andachten
- Geistliche Abendmusiken
- Orgelkonzerte
- Chorkonzerte

5. Weitere Tätigkeiten

- Der Kirchenmusiker im PR trägt Verantwortung für die Pflege der Orgeln im PR.
- Er ist behilflich bei der Auswahl von nebenberuflich kirchenmusikalisch tätigen Personen.

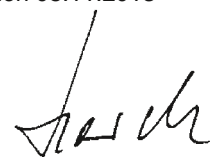
6. Dienst- und Fachaufsicht

Die Dienstaufsicht obliegt dem Leiter des PR, die Fachaufsicht dem jeweiligen Dekanatsmusiker.

Diese Dienstanweisung tritt zum 01.12.2013 in Kraft.

Paderborn, den 08.11.2013

L. S.



Generalvikar

Az.: 2/A 42-52.00.1/32

Nr. 184. Dekret zur Bestellung eines Vermögensverwaltungsrates der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Elisabeth Bielefeld

Gemäß Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 21. Oktober 2013 werden die katholischen Kirchengemeinden

- Pfarrei Herz Jesu Brackwede,
- Pfarrei St. Bartholomäus Senne I,
- Pfarrei St. Thomas Morus Sennestadt,
- Pfarrvikarie St. Michael Ummeln und
- Pfarrvikarie St. Kunigunde Sennestadt

gemäß can. 515 § 2 CIC mit Ablauf des 31. Dezember 2013 aufgehoben; als unmittelbare Rechtsnachfolgerin

wird zum 1. Januar 2014 die katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Elisabeth Bielefeld errichtet.

Nach Herstellung des Einvernehmens mit der Bezirksregierung Detmold wird hiermit in analoger Anwendung des § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens (VVG) vom 24. Juli 1924 übergangsweise ein Vermögensverwaltungsrat als Vermögensverwalter i. S. des § 19 VVG bestellt. Dieser besteht aus

1. dem Pfarrer oder dem mit der Leitung der neu errichteten Kirchengemeinde Pfarrei St. Elisabeth Bielefeld beauftragten Geistlichen als Vorsitzendem;

2. folgenden zwölf, von den Kirchenvorständen der bisherigen fünf Kirchengemeinden benannten Personen:

- Herrn Wilhelm Bens, 33689 Bielefeld-Sennestadt,
 - Frau Margaretha Bloch, 33469 Bielefeld-Brackwede,
 - Frau Elisabeth Buchwald, 33659 Bielefeld-Senne,
 - Herrn Klaus Danwerth, 33659 Bielefeld-Senne,
 - Frau Martina Habel, 33647 Bielefeld-Brackwede,
 - Herrn Ditmar Hammer, 33647 Bielefeld-Brackwede,
 - Herrn Andreas Koch, 33649 Bielefeld-Ummeln,
 - Herrn Rainer Lux, 33649 Bielefeld-Ummeln,
 - Herrn Norbert Metzger, 33689 Bielefeld-Sennestadt,
 - Herrn Heinrich Norkowski, 33689 Bielefeld-Senne-
- stadt,
- Herrn Christoph Rasche-Schürmann, 33689 Bielefeld-Sennestadt,
 - Herrn Stefan Steiner, 33659 Bielefeld-Senne.

Im Übrigen gelten § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 VVG sowie die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen entsprechend.

Dem Vermögensverwaltungsrat obliegt die Vertretung der Kirchengemeinde Pfarrei St. Elisabeth Bielefeld sowie die Verwaltung des Vermögens in der Kirchengemeinde. Soweit in diesem Dekret oder in anderen bischöflichen Anordnungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden hierbei sämtliche für den Kirchenvorstand geltenden staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung.

Die dem mit der Leitung der Kirchengemeinde Pfarrei St. Elisabeth Bielefeld beauftragten Geistlichen nach kirchlichem Recht im Übrigen zukommenden Befugnisse bleiben unberührt.

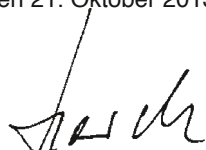
Der Vermögensverwaltungsrat führt das Siegel des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Pfarrei St. Elisabeth Bielefeld.

Die Bestellung des Vermögensverwaltungsrates erfolgt zum 1. Januar 2014. Das Gremium hört auf zu bestehen spätestens mit Zusammentritt eines im Rahmen der nächsten turnusmäßigen Kirchenvorstandswahlen im Erzbistum Paderborn zu wählenden, neuen Kirchenvorstandes.

Scheiden Mitglieder des Vermögensverwaltungsrates aus ihrem Amt aus, findet keine Nachbesetzung statt.

Paderborn, den 21. Oktober 2013

L. S.



Generalvikar

Az.: 1.7/30714-11-1/13

Nr. 185. Änderung der Vertragsbedingungen beim Aachener Grundvermögen

Aufgrund einer gesetzlichen Änderung, die alle offenen Immobilienfonds wie z. B. die Aachener Grundvermögen zwingt, Mindesthalte- und Rückgabefristen den neuen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen, ist festgelegt worden, dass für alle Anteile, die ab dem 22.07.2013 erworben wurden, eine Mindesthaltefrist von 24 Monaten ab Erwerb der Anteile und eine Rückgabefrist von 12 Monaten einzuhalten ist. Das bedeutet, dass die Mindesthalte- und Rückgabefristen auch bei Anteilsrückgaben unter 30.000,00 € pro Kalenderhalbjahr in jedem Fall zu beachten sind, sofern der Anleger diese Anteile nach dem 21.07.2013 erworben hat.

Es wird insofern um Beachtung gebeten bei dem künftigen Erwerb von entsprechenden Anteilsscheinen bzw. bei dem Verkauf von Anteilsscheinen.

Nr. 186. Informationen zum Spendenrecht im Jahr 2013/2014

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 07.11.2013 erneut, wie schon zuletzt mit Schreiben vom 30.08.2012, die bisher bestehenden Vorschriften konkretisiert und neue Muster für Zuwendungsbestätigungen veröffentlicht. Das gesamte Schreiben mit dem Az.: IV C 4 – S 2223/07/0018:005 (2013/9239390) kann auf der Seite www.bundesfinanzministerium.de eingesehen werden. Das letzte Schreiben des BMF wird durch dieses Schreiben aufgehoben, tritt damit sofort in Kraft. Es wird nicht beanstandet, wenn bis zum 31.12.2013 die bisherigen Formulare verwendet werden.

In den Formularen wird jetzt eine Änderung durch das Ehrenamtsstärkungsgesetz vom 21.03.2013 umgesetzt, wonach gemäß dem neuen Art. 60a der Abgabenordnung (AO) eine Neuregelung für die Feststellung der satzungsgemäßen Voraussetzungen von Körperschaften verabschiedet worden ist. Dieses Verfahren löst die sogenannte vorläufige Bescheinigung ab. Das betrifft die in der Zuwendungsbestätigung zu benennenden kirchlich-gemeinnützigen Spendenempfänger (die kirchlichen Hilfswerke in der Rechtsform des Vereins e. V.), weshalb unsere Muster entsprechend redaktionell angepasst wurden.

In Ziff. 3 des Schreibens wird ausgeführt, dass optische Hervorhebungen sowie die Verwendung eines Logos zulässig sind. Ferner darf die Bescheinigung so gefasst werden, dass der Name des Zuwendenden gleichzeitig in das Adressfenster eines Fensterbriefes angeordnet werden kann. Auch eine Durchnummerierung für interne Zwecke ist nicht schädlich.

Das BMF-Schreiben enthält in Ziff. 6 einen Hinweis, dass bei Sachspenden aus dem Betriebsvermögen sich die Zuwendungshöhe nach dem Wert bemisst, der bei der Entnahme angesetzt wurde, und nach der Umsatzsteuer, die auf die Entnahme entfällt (§ 10 b Abs. 3 Satz 2 EStG).

In Ziff. 7 des Schreibens wird geregelt, dass bei Geldzuwendungen/Mitgliedsbeiträgen stets der Satz: „Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen ja nein“ aufzunehmen ist. Auch bei Sammelbestätigungen für Geldzuwendungen ist diese Angabe zu machen.

Die für die Kirchengemeinden relevanten Zuwendungsbestätigungen finden sich auf der Homepage des Erzbistums Paderborn unter: www.erzbistum-paderborn.de/Angebote/Service/downloads/Formulare.

Weitere Auskünfte erteilt bei Bedarf das Erzbischöfliche Generalvikariat.

Az.: 1.7/A 13-10.00.1/13

Nr. 187. Kommunionsspendung durch Laien

Alle Kommunionhelfer und Kommunionhelferinnen, deren Beauftragung bis zum Ende des Jahres 2013 ausgesprochen oder verlängert wurde, können diese Vollmacht bis zum Ende des Jahres 2016 ausüben, längstens jedoch bis zum 31.12. des Jahres, in dem der Kommunionhelfer oder die Kommunionhelferin das 75. Lebensjahr vollendet.

Voraussetzung ist, dass der Pfarrer in Absprache mit dem Pfarrgemeinderat bzw. die übrigen Antragsteller mit dem jeweils Verantwortlichen diese Notwendigkeit weiterhin für gegeben ansehen und dass der jeweils beauftragte Laie selbst einverstanden ist.

In diesem Zusammenhang wird erneut darauf hingewiesen, dass die dreijährige Beauftragung jeweils bis zum 31.12. des dritten Jahres Gültigkeit hat.

Nr. 188. Leitung von Wort-Gottes-Feiern

Alle Leiterinnen und Leiter von Wort-Gottes-Feiern, deren Beauftragung bis zum Ende des Jahres 2013 ausgesprochen oder verlängert wurde, können diese Vollmacht bis zum Ende des Jahres 2016 ausüben, längstens jedoch bis zum 31.12. des Jahres, in dem der Leiter oder die Leiterin das 75. Lebensjahr vollendet.

Voraussetzung ist, dass der Pfarrer in Absprache mit dem Pfarrgemeinderat bzw. die übrigen Antragsteller mit dem jeweils Verantwortlichen diese Notwendigkeit weiterhin für gegeben ansehen und dass der jeweils beauftragte Laie selbst einverstanden ist.

In diesem Zusammenhang wird erneut darauf hingewiesen, dass die dreijährige Beauftragung jeweils bis zum 31.12. des dritten Jahres Gültigkeit hat.

Nr. 189. Selige Maria Theresia Bonzel OSF – Tagesgebet und zweite Lesung der Lesehore

Im Auftrag von Papst Franziskus hat der Präfekt der Kongregation für die Heiligsprechungsprozesse, Angelo Kardinal Amato, am 10.11.2013 die Gründerin der Franziskanerinnen von der Ewigen Anbetung in Olpe, Maria Theresia Bonzel, im Hohen Dom zu Paderborn seliggesprochen. Das Gedenken der neuen Seligen wurde von Papst Franziskus auf den 9. Februar gelegt. Seitens der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung wurden das Tagesgebet und die zweite Lesung der Lesehore (jeweils in deutscher und lateinischer Fassung) rekognosziert (Prot. N. 490/13/L). Zuvor hatte Erz-

bischof Hans-Josef Becker die Texte approbiert. Die anderen Texte des Messformulars sind aus den Communexten für Jungfrauen zu nehmen.

Tagesgebet

Allmächtiger, gütiger Gott,
der Glaube an die Gegenwart deines Sohnes im Sakrament des Altars
hat die Selige Jungfrau Maria Theresia gedrängt,
die Nöte der Menschen ihrer Zeit wahrzunehmen
und ohne Unterschied allen beizustehen,
die ihrer Hilfe bedurften;
erfülle auch uns mit dem Geist der Barmherzigkeit,
damit wir dir in unseren notleidenden Schwestern und Brüdern dienen.
Durch unseren Herrn Jesus Christus.

Collecta

Omnípotens et miséricors Deus,
qui beátam Mariam Terésiam, vírginem,
in sacramentálem Christi præsentiam
fide íntegra succénsam,
ad fratres in omni necessitate
remóto discrimine sublevándos roborásti,
da nobis, eiusdem spíritu caritátis,
tíbi in próximo indefesse ministráre.
Per Dóminum.

Lesehore – Zweite Lesung

*Aus den Schriften der Sel. Maria Theresia Bonzel,
Jungfrau*

(Weisungen und meditative Anregungen zum geistlichen Leben, Seite 25/26)

Weisungen über die Nachfolge Jesu Christi

Wir sind fest entschlossen, das Ziel unseres Lebens mit allen Kräften zu suchen. Doch sind wir blind und benötigen einen Führer, der uns sicher führt. Diesen finden wir in unserem Herrn und Heiland Jesus Christus, der uns so liebevoll zu seiner Nachfolge einlädt. Er sagt: „Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben.“

Er ist uns in seinem Fleisch den Weg vorangegangen. In seinem Leben finden wir für alle unsere Verhältnisse ein Vorbild. Wenn wir den Weg einhalten, den der göttliche Heiland uns vorausgegangen ist, gelangen wir sicher zum Ziel! Er ist das Vorbild aller Auserwählten. Wollen wir selig werden, müssen wir uns ihm eng anschließen, ihm gleichförmig werden und sein Leben zur Richtschnur des unseren machen. Sagt er ja selbst: „Niemand kommt zum Vater, denn durch mich.“

Lasst uns deshalb eingehen durch die Tür, die da ist Christus, unser Herr. Christus nachfolgen ist billig, es ist leicht, es ist notwendig.

Wie angemessen die Nachfolge ist, verstehen wir, wenn wir bedenken, wie es wohl in der Welt aussähe, wenn der Heiland, der Erlöser, nicht gekommen wäre.

Welches Elend und welcher Jammer lägen auf uns! Das Leben auf der Welt wäre von Angst geprägt und der Tod erfüllt von Bitterkeit, weil wir keine Hoffnung auf den Himmel hegen könnten. Doch jetzt dürfen wir mit dem hl. Bernhard ausrufen: „O glückliche Schuld, die uns einen solchen Erlöser gebracht hat!“ Durch Jesus Christus ist uns die Bahn geebnet, ihm nachfolgend, stehen uns die Pforten des Himmels offen, und Scharen von Heiligen laden uns zur Nachfolge ein.

Ja, es ist leicht, Jesus nachzufolgen. Sagt er doch selbst: „Nehmet mein Joch auf euch, denn mein Joch ist süß und meine Bürde leicht.“

Drei Dinge sind es, die mir die Nachfolge Jesu erleichtern, nämlich die innere Ruhe, die Freude und der Friede, womit Jesus schon hier auf Erden alle belohnt, die ihm folgen.

Responsorium vgl. Joh 14,6; 10,7

V Christus ist der Weg und die Wahrheit und das Leben. * Niemand kommt zum Vater außer durch ihn.

R Lasst uns deshalb eingehen durch die Tür, die da ist Christus. * Niemand kommt zum Vater außer durch ihn.

Ad Officium lectionis – Lectio Altera

*Ex scriptis B. Mariae Theresiae Bonzel, virginis
Mandata de imitatione Jesu Christi*

Propositum vitae omnibus viribus quaerere nobis certum est consilium. Nobis autem caecis opus est duce, qui nos incolumes ducat. Quem invenimus in Jesu Christo Domino ac Salvatore nostro, qui nos blande et benigne se sequi invitat dicens: „Ego sum via et veritas et vita.“

Homo factus hanc viam nobis antecessit, cuius vita nobis omnibus in rebus exemplum est. Sequentes enim viam, quam Salvator divinus nobis praecessit, tuti finem vitae assequemur. Ipse exemplum est omnium hominum electorum. Si beati fieri volumus, ad eum adiungere et applicare et ei aequales fieri eiusque vitam imitari debemus. Quippe qui dicit: „Nemo venit ad Patrem nisi per me.“

Quapropter intremus per portam, quae est Christus Dominus noster. Christum sequi et aequum et facile et necesse est. Quantopere aequa sit imitatio intellegimus, cum proponimus quam deformis esset aspectus mundi, si Salvator et Redemptor non venisset. Quanta miseria et lamentatione affecti essemus! Vita terrena quanta esset sollicita, et mors, quam esset aspera et amara spe regni caelestis omissa.

Nunc autem cum sancto Bernardo exclamare possumus: „O culpa felix, quae nos attulit tantum Salvatorem!“ Jesus Christus viam nobis aperuit certam. Coeli portae nobis patent cum eum sequimur et manus sanctorum nos ad imitandum invitant.

Immo vero facile est Jesum sequi; ipse qui dicit: „Tollite iugum meum super vos; iugum enim meum suave est et onus meum leve.“

Tria sunt, quae allevant mihi imitationem Jesu, aequitas animi et gaudium et pax, quibus Jesus omnes se sequentes iam in hac vita remunerat.

Responsorium Io 14,6; 10,7

V Christus est via et veritas et vita; nemo venit ad Patrem nisi per eum.

R Intremus ergo per portam, quae est Christus. Nemo venit ad Patrem nisi per eum.

Nr. 190. Hinweis auf das Kopierverbot für Chornoten

Aus gegebenem Anlass wird vom Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) unter Hinweis auf das im Jahre

2009 an alle Kirchengemeinden versandte Informationsheft „Urheberrecht in der Gemeinde“ und die Pauschalverträge des VDD mit der VG Musikedition einschließlich der entsprechenden zugehörigen Merkblätter und Liedtexten noch einmal auf folgende Aspekte des Kopierverbots für Chornoten hingewiesen:

1. Erlaubt ist

Nach dem Pauschalvertrag mit der VG Musikedition sind lediglich Fotokopien von einzelnen Liedern und Liedtexten für den Gemeindegesang bei Gottesdiensten, Andachten und gottesdiensthähnlichen Veranstaltungen einschließlich Hochzeiten, Taufen, Beerdigungen oder Einweihungsfeiern erlaubt und abgeboten.

Im Internet bestehen zudem legale Angebote zum Herunterladen und Vervielfältigen, etwa die Homepage des Mozarteums (<http://dme.mozarteum.at>) oder die Seite <http://imslp.org/wiki>, auf der entweder urheberrechtsfreie Werke zu finden sind oder genau deklariert ist, welche Nutzungen vom Autor gestattet sind. Sicherheitshalber sollten die gemachten Angaben aber nochmals überprüft werden.

Erlaubt ist auch das Kopieren von *nicht neu* bearbeiteten Liedern und Liedtexten, deren Urheberrechte abgelaufen sind (70 Jahre nach Tod des Autors bzw. der Autoren).

2. Keine Hefte aus Kopien anfertigen

Sobald Blätter mit kopierten Liedtexten oder Liedern in irgendeiner Weise fest miteinander verbunden werden (Heftung, Binden mit Schnüren, Ringbuchformen oder Ähnliches), ist dies nicht vom Pauschalvertrag gedeckt und daher rechtlich unzulässig.

3. Was keinesfalls erlaubt ist

Die Berechtigung aus dem Pauschalvertrag umfasst nicht das Anfertigen von Kopien von urheberrechtlich geschützten Chorsätzen oder Instrumentalstücken für (Kirchen)-Chöre, Solisten, Orchester, Bands etc. Soweit solche Stücke, wie oben dargestellt (vgl. Ziffer 1 Abs. 2), nicht bereits frei von Urheberrechten sind, ist das Kopieren ohne Erlaubnis des Rechteinhabers (Verlag, Autor) verboten.

Alle Verantwortlichen, insbesondere in den Kirchengemeinden, sind deshalb aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich keine geschützten Chornoten oder Instrumentalsätze kopiert werden. Die Pfarrer und Mitglieder der verantwortlichen Gremien machen sich unter Umständen haftbar, wenn sie dies trotz Kenntnis zulassen. Alle Chorleiter und Vorstände von Kirchenchören sollten deshalb noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen werden, ausschließlich legal erworbene Chorsätze, Chorbücher und Noten zu verwenden. Zahlreiche Verlage haben Einzelexemplare von Chorwerken aus Büchern herausgegeben oder sind auf Nachfrage bereit, Sonderdrucke herzustellen, andere geben gegen eine Gebühr Kopierlizenzen zu Chorsätzen, die nicht als Einzelexemplare erhältlich sind. Die auf diözesaner Ebene verantwortlichen Kirchenmusiker beraten hier gerne.

Nähere Informationen rechtlicher Art erteilt das Rechtsamt im Erzbischöflichen Generalvikariat.

Az.: 1.7/D 14-41.00.1/1

Nr. 191. Warnungen

Das Bischöflich Münstersche Offizialat in Vechta informiert darüber, dass in letzter Zeit gefälschte Anfragen mit der Bitte um Messstipendien und sonstige finanzielle Unterstützung per E-Mail übermittelt werden, die als Absender E-Mail-Adressen von Diözesen und Bischöfen verwenden. Es handele sich in den folgenden drei Fällen bei der Verwendung der Absenderadressen nachweislich um Fälschungen mit betrügerischer Absicht:

- 1) Bishop Giorgio Bertin, Bishop of Djibouti, Mogadishu
- 2) Bishop Henry Ssentongo, Bishop der Diözese Moroto, Uganda
- 3) Archbishop Paulino Lukudu, Diözese Juba, Sudan

Durch die Katholische Arbeitsstelle für missionarische Pastoral (Erfurt) wurden wir darauf hingewiesen, dass der Verein „Geschenke der Hoffnung e.V.“ seine Aktion „Weihnachten im Schuhkarton“ erneut mit einem „päpstlichen“ Unterstützungsschreiben bewirbt. Tatsächlich handelt es sich dabei um einen standardisierten Antwortbrief des Staatssekretariates, nicht aber um eine explizite Anerkennung oder Unterstützung der Aktion durch römische Stellen.

Wir bitten um Beachtung.

Kirchliche Mitteilungen**Nr. 192. „Mithelfen und Teilen“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2014**

„Ich bin da, wo Du bist“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Spende der Erstkommunionkinder. Biblische Grundlage ist die Gleichnisrede vom Guten Hirten (Johannes 10, 11).

Das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist, u. a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- katholische Jugend(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- Jugendseelsorge in JVs,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen seit 1918 immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2014 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion. Neben Beiträgen bekannter Religionspädagogen und Kinderbuchautoren zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Januar 2014.

Bitte überweisen Sie das Erstkommunionopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2015 können zudem bereits ab Sommer 2014 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Telefon: (0 52 51) 29 96-53, Telefax: (0 52 51) 29 96-88, E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de, Internet: www.bonifatiuswerk.de

Nr. 193. „Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der Gefirmten 2014

„Wofür brennst Du?“ – Unter diese Leitfrage stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Firmaktion und bittet um die Spende der Gefirmten.

Wir fördern, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen und nordeuropäischen Diaspora-Gemeinden u. a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- katholische Jugend(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- Jugendseelsorge in JVA's,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der verbindlichen Festlegung des Firmopfers für dieses Anliegen immer wieder sehr deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2014 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit *Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Wofür brennst Du?“*. Der „Firmbegleiter 2014“ enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand des Firm-Paketes (*Firmposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder*) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmplan bekannt gegebenen Termin.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2015 können zudem bereits ab Juni 2014 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Bitte überweisen Sie das Firmopfer auf das im Kollektivenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Telefon: (0 52 51) 29 96-53, Telefax: (0 52 51) 29 96-88, E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de, Internet: www.bonifatiuswerk.de

Nr. 194. Urlauberseelsorge in Zürich

Für unsere Pfarrei (4300 Pfarreimitglieder) am Nordrand der Schweizer Metropole Zürich suchen wir während

drei Wochen in den hiesigen Sommerferien (14. Juli bis 4. August 2014) einen Priester zur Aushilfe.

Aufgaben:

- Übernahme der Wochenendgottesdienste sowie alle zwei Wochen Feier eines Gottesdienstes am Mittwochmorgen (auf Wunsch kann ansonsten auch in umliegenden Gemeinden [kon]zelebriert werden).
- Übernahme des Seelsorgehandys, seelsorglicher Bereitschaftsdienst
- ggf. Beerdigungen

Wir bieten:

- 1.100 Euro Entschädigung
- Unterkunft

Es wird sicher dem Kandidaten noch recht viel Zeit für Erholung und Erkundung bleiben. Wer mehr wissen möchte über Lage und Vorzüge hier in der Schweiz sowie die Aufgaben in der Zeit, der kann sich gerne an mich wenden:

Kath. Pfarramt St. Petrus, Dr. Martin Stewen, Steinackerweg 22, CH-8424 Embrach, Tel. +41 43 266 54 11, direkt +41 43 266 54 18, Fax +41 43 266 54 10

Weitere Informationen über unsere Gemeinde: www.kath-embrachertal.ch

Es ist keine Bedingung, aber es erleichtert unseren administrativen Aufwand erheblich, wenn der Interessent Inhaber eines EU-Passes ist.

Nr. 195. Interessententreffen der schönstättischen Priestergemeinschaften

Die beiden Diözesanpriestergemeinschaften „Schönstatt-Priesterbund“ und „Schönstatt-Institut Diözesanpriester“ laden alle Priesteramtskandidaten (Theologiestudenten, Seminaristen, Diakone) und alle jüngeren Priester zu einem Interessententreffen nach Schönstatt ein.

Wer Mitbrüder aus anderen Diözesen kennenlernen möchte, Interesse an der Spiritualität Schönstatts hat und mehr über den Priester P. Josef Kantenich erfahren möchte, ist herzlich dazu eingeladen.

Termin: Mittwoch, 01.01.2014, 18.00 Uhr bis Freitag, 03.01.2014, 13.00 Uhr

Ort: Priester- und Bildungshaus, Berg Moriah, 56337 Simmern / Westerwald

Informationen zur Anreise: www.moriah.de

Kosten: Für Unterkunft und Verpflegung ist gesorgt, Fahrtkosten sind jeweils selbst zu tragen.

Anmeldung bei: Pfarrer Bernhard Schmid, Kirchstr. 33, 73054 Eislingen; Tel.: 07161-98433-14; E-Mail: Bernhard.Schmid@sankt-markus-eislingen.de (Schönstatt-Institut Diözesanpriester) oder Pfarrer Christoph Scholten, Kirchplatz 1, 47559 Kranenburg; Tel.: 02826-226; E-Mail: Christoph.Scholten@web.de (Schönstatt-Priesterbund)

KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 14 80 • 33044 Paderborn

PVST, Deutsche Post AG, H 4190 B • Entgelt bezahlt

Falls verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück an Absender

Mitteilungen aus dem staatlichen Bereich

Nr. 196. Sechste Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (6. SvEVÄndV) vom 21. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3871 [Nr. 64]; Geltung ab 01.01.2014)

Auf Grund des § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung –, dessen Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

*Artikel 1**Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung*

Die Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2714) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „224“ durch die Angabe „229“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „48“ durch die Angabe „49“ ersetzt.

bbb) In den Nummern 2 und 3 wird jeweils die Angabe „88“ durch die Angabe „90“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „216“ durch die Angabe „221“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „3,80“ durch die Angabe „3,88“ und die Angabe „3,10“ durch die Angabe „3,17“ ersetzt.

2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Angabe „§ 8 Abs. 2 Satz 8“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 2 Satz 10“ ersetzt.

b) In Satz 4 wird die Angabe „§ 8 Abs. 2 Satz 9“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 2 Satz 11“ ersetzt.

*Artikel 2
Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Die Bundesministerin für Arbeit und Soziales
Ursula von der Leyen

Aufgrund der v. g. Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung wurden die folgenden Sachbezugswerte für Unterkunft und Verpflegung per 1. 1. 2014 angepasst (einheitlich für alle Bundesländer):

<i>Amtliche Sachbezugswerte</i>	<i>ab 2014</i>	<i>2013</i>
Frühstück, monatlich – je Mahlzeit	49,00 € 1,63 €	48,00 € 1,60 €
Mittagessen, Abendessen, monatlich – je Mahlzeit	90,00 € 3,00 €	88,00 € 2,93 €
Freie Verpflegung, monatlich – kalendertgl.	229,00 € 7,63 €	224,00 € 7,47 €
Freie Unterkunft monatlich	221,00 €	216,00 €
Gesamtsachbezugswert	450,00 €	440,00 €

Der Generalvikar: Alfons Hardt

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn. Bezugspreis jährlich 13,- €. Verantwortlich für den Inhalt: Der Generalvikar, Alfons Hardt, Paderborn. Herstellung: Bonifatius GmbH, Paderborn.

Die Auslieferung des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt nur durch die für den Bezieher zuständige Postfiliale. Beanstandungen in der Auslieferung sind dieser Postfiliale zu melden. Neu- und Abbestellungen und Änderungsangaben in der Anschrift müssen beim Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen. Einzelstücke können, soweit vorhanden, nur vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn bezogen werden.